

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug  
Tätigkeitsbericht 2009 [Nr. 11]

### Tätigkeitsbericht 2009 [Nr. 11]

Der Datenschutzbeauftragte hat dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Bericht ist zu veröffentlichen.<sup>1</sup>

Der vorliegende Tätigkeitsbericht Nr. 11 deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar 2009 und 31. Dezember 2009 ab.

Er ist auch auf der Website des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht:  
«[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)»

Zug, 22. Januar 2010

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug  
Dr. iur. René Huber

### Ein wichtiger Hinweis

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich mit der Datenbearbeitung der kantonalen und kommunalen Zuger Verwaltung.

Für die Datenbearbeitung von privaten Unternehmen [Versicherern, Banken, Arbeitgebern etc.] sowie der Bundesverwaltung ist der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte<sup>2</sup> zuständig.

**ISSN 1424-4756**

#### Ein paar häufig verwendete Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzes- sammlung [Kt. Zug]
Bst.	Buchstabe
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutz- beauftragter
DSG	Datenschutzgesetz
EDÖB	Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeits- beauftragter
E-DSG	Eidg. Datenschutzgesetz
GVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug
IT	Informatik-, Infor- mationstechnologie
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TB	Tätigkeitsbericht

<sup>1</sup> § 19 Abs. 1 Bst. h Datenschutz-  
gesetz des Kantons Zug.

<sup>2</sup> Eidg. Datenschutz- und  
Öffentlichkeitsbeauftragter  
Feldeggweg 1  
3003 Bern  
Telefon 031 322 43 95  
«[www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)».

#### Datenschutzstelle des Kantons Zug

Regierungsgebäude, Seestrasse 2  
Postfach 156, 6301 Zug  
Tel. 041 728 31 47, Fax 041 728 37 01  
[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

---

	<b>Amtsgeheimnisverletzung – ein Volkssport?</b>	<b>2</b>
	<b>Sind Sie in Eile? – Das Wichtigste des Jahres 2009</b>	<b>3</b>

---

<b>I.</b>	<b>Grundlegende Themen und Projekte</b>	
1.	«Schengen/Dublin» und der Zuger Datenschutz	4
2.	Datensicherheit in der öffentlichen Verwaltung	5
3.	Online-Zugriff – willkommen im Daten-Selbstbedienungsladen!	6
4.	Zur Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten von der Verwaltung	7

---

<b>II.</b>	<b>Berichterstattung 2009</b>	
1.	<b>Fälle aus unserer Beratungspraxis</b>	<b>9</b>
1.1	Übersicht	9
1.2	Politik	10
1.3	Kanton	10
1.4	Datensicherheit	11
1.5	Personalrecht	13
1.6	Schule	16
1.7	Gesundheitswesen	16
1.8	Polizei	17
1.9	Einwohnergemeinde	17
1.10	Bürgergemeinde	18
1.11	Statistik und Forschung	19
1.12	Archivrecht	20
2.	<b>Unsere Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>21</b>
2.1	Die Website des Zuger DSB	21
2.2	Elektronischer Newsletter	21
2.3	Tätigkeitsbericht 2008	21
2.4	«Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»	22
2.5	«Schulinfo Zug»	22
2.6	«Personalzeitung»	22
2.7	In der Zeitung – Kolumne «Ratgeber Datenschutz»	23
2.8	Datenschutzstelle in den Medien	23
3.	<b>Mitarbeit bei der Gesetzgebung</b>	<b>23</b>
3.1	Vernehmlassungen	23
3.2	Vorarbeiten zu wichtigen Rechtserlassen	25
3.3	Stellungnahmen zu politischen Vorstössen	26
4.	<b>Register der Datensammlungen</b>	<b>27</b>
5.	<b>Unsere Weiterbildungsangebote</b>	<b>28</b>
6.	<b>Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten</b>	<b>30</b>
7.	<b>Wir über uns</b>	<b>32</b>

---

<b>III.</b>	<b>Wichtige Tipps für Sie!</b>	<b>34</b>
-------------	--------------------------------	-----------

---

	<b>Dank!</b>	<b>35</b>
	<b>Sachregister</b>	<b>36</b>

## Amtsgeheimnisverletzung – ein Volkssport?

Gesetze, Verordnungen und Weisungen schreiben detailliert vor, wie mit Daten in Verwaltungen und privaten Unternehmen umzugehen ist. Trotzdem – Vieles wird nach aussen getragen. Es scheint fast, dass die Sonntagspresse ein Stück weit von der Verletzung dieser Vorschriften lebt. Auch im Familien- und Freundeskreis oder an Stammtischen erlebt man es: Es werden oft unzulässigerweise geschäftliche Informationen ausgeplaudert.

Treffen sich Menschen, werden oft Geheimnisse ausgetauscht. Woran das liegen mag? Der Austausch von Geheimnissen schafft Nähe und Vertrautheit. Freundschaften und Bekanntschaften beruhen daher zu einem grossen Teil auf dem Austausch von Vertraulichem.

Wer aber in der Verwaltung tätig ist, muss sich bewusst sein, dass sie oder er Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern nur zur Kenntnis erhält, um eine ganz bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Diese müssen dem Staat ihre Daten von Gesetzes wegen, somit zwingend, bekanntgeben. Daher haben die Betroffenen den berechtigten Anspruch, dass ihre Daten strikte nur bei derjenigen Verwaltungsstelle bleiben, die sie für die Aufgabenerfüllung benötigt.

Klatsch und Tratsch mit den Daten von Bürgerinnen und Bürgern darf es bei Verwaltungsmitarbeitenden daher nicht geben. Letztere müssen sich bewusst sein, dass sie bezüglich Verschwiegenheit höchsten Ansprüchen genügen müssen.

Das Ausplaudern von Daten schädigt die Betroffenen. Da diese meist keine konkrete Kenntnis vom Missbrauch haben, können sie sich nicht einmal wehren. Ein abstrakter Schutz wird dadurch gewährleistet, dass Verstösse gegen das Amtsgeheimnis strafbar sind, zudem auch zivilrechtliche oder disziplinarische Folgen haben können.

Wenn Sie Daten in Verwaltung oder Unternehmen bearbeiten, halten Sie die Schweigepflicht ein. Oder möchten Sie etwa, dass die Nachbarschaft Daten aus Ihrer Krankengeschichte, Ihren Bankauszügen oder Ihrer Steuererklärung kennt? Eben.



Dr. iur. René Huber  
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

# Sind Sie in Eile? – Das Wichtigste des Jahres 2009

## **Beratung: 26 Fälle aus der Praxis**

Anhand von 26 konkreten Beispielen erhalten Sie einen Einblick in unsere Beratungspraxis des Jahres 2009. Alle Fälle auf einen Blick – in der Übersichtstabelle am Anfang.

[Näheres S. 9](#)

## **1507 Zuger Datensammlungen!**

Wir führen ein Register über alle Datensammlungen, die bei der kantonalen und gemeindlichen Verwaltung vorhanden sind. Zurzeit sind 1507 Datensammlungen bei uns registriert. Das Register steht Ihnen im Internet zur Verfügung.

[Näheres S. 27](#)

## **Ist der Datenschutzbeauftragte genügend unabhängig von der Verwaltung?**

Nein. Gemäss den internationalen Vorgaben, die Bund und Kantone erfüllen müssen, ist der Zuger Datenschutzbeauftragte nicht unabhängig genug. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen sind aber in die Wege geleitet.

[Näheres S. 7](#)

## **Aktuelles zur Datensicherheit**

Der DSB hat eine technische Kontrolle beim kantonalen IT-Dienstleister durchgeführt und erste Hinweise zum Projekt der Entsorgung von Papierakten in der Zuger Verwaltung gegeben. Für die Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Bereich Datensicherheit steht neuerdings ein E-Learning-Tool zur Verfügung.

[Näheres S. 5](#)

## **Kümmern Sie sich um Ihre Daten!**

Hier finden Sie wichtige Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten: Wie Sie Ihre Daten sperren können, was Sie bei der Veröffentlichung von Daten über Sie im Internet beachten sollten, wie und wo Sie einen Überblick über Ihre eigenen Daten erhalten – und wie Sie sich bezüglich Datenschutz kostenlos auf dem Laufenden halten.

[Näheres S. 34](#)

## **Wichtiges aus der Gesetzgebung**

Das Datenschutzgesetz und das Polizeigesetz müssen im Jahr 2010 geändert werden. Hier finden Sie Hinweise, was 2009 diesbezüglich entschieden wurde.

[Näheres S. 25](#)

## **Elektronischer Newsletter der Datenschutzstelle**

Über Aktuelles aus Datenschutz und Datensicherheit informieren wir Sie in Kurzform kostenlos per E-Mail. Im Berichtsjahr haben wir über 100 Neuabonnierte gewinnen können.

[Näheres S. 21](#)

## **Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten föderaler Staaten**

Thema dieser Konferenz: In den Bereichen Polizei und Justiz baut die EU den Datenaustausch stetig aus – was bedeutet das für den Datenschutz der Bürgerinnen und Bürger?

[Hinweis: Die Teilnahme des DSB an dieser Konferenz erfolgte in der Freizeit und auf eigene Kosten.]

[Näheres S. 31](#)

# I. Grundlegende Themen und Projekte

## 1. «Schengen/Dublin» und der Zuger Datenschutz

### Worum geht es?

Bei den Abkommen «Schengen/Dublin» mit der EU geht es um einen sehr weitreichenden und bedeutenden Datenaustausch zwischen der Schweiz und den «Schengen»-Staaten in den Bereichen Polizei und Justiz. Sehr heikle Daten sind betroffen, die zudem europaweit an über 500 000 Terminals letztlich für hunderttausende von Polizeimitarbeitenden zugänglich sind.<sup>3</sup> Bei weit über 30 Millionen Einträgen insgesamt und 35 000 Modifikationen täglich können Fehler oder auch Missbrauch nicht ausgeschlossen werden. Das kann für die Betroffenen gravierende Folgen haben. Im Sinne eines «Gegengewichts» hat die EU deshalb – unter anderem – die Datenschutzbehörden mit gewissen Aufsichts- und Kontrollfunktionen beauftragt. Um solche überhaupt glaubwürdig und effektiv erfüllen zu können, müssen die Datenschutzstellen gemäss den Vorgaben der EU *vollständig unabhängig* sein, über *genügende Ressourcen* verfügen und zudem weitere Anforderungen erfüllen. Einen Teil der Vorgaben hat der Zuger Gesetzgeber durch die Revision des Datenschutzgesetzes im Jahr 2008 umgesetzt, wir berichteten im letzten Tätigkeitsbericht darüber.<sup>4</sup>

### Ungenügende Unabhängigkeit des Zuger Datenschutzbeauftragten von der Verwaltung

Die EU hat nach entsprechenden Überprüfungen vor Ort die Schweiz aufgefordert, die Unabhängigkeit des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten [EDÖB] deutlich auszubauen und ihn mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten. Insbesondere wurde die Wahl des EDÖB durch den Bundesrat und die Anstellung mit einem jederzeit kündbaren Arbeitsvertrag als nicht zulässig erachtet. Was für den Bund vorgebracht wurde, bezog sich ausdrücklich auch auf die Situation in den Kantonen.

Nachdem im Zusammenhang mit neuen EU-Erlassen, die auch auf kantonaler Ebene umzusetzen sind, seitens der EU erneut die Vorgabe nach vollständig unabhängigen Datenschutzstellen kam, beschloss der Regierungsrat dieses Jahr, nun eine entsprechende Revision des Datenschutzgesetzes an die Hand zu nehmen. Näheres dazu siehe hinten S. 25.

### DSB macht Kontrolle bei der Zuger Polizei

Gemäss den Schengen-Vorgaben müssen die polizeilichen Zugriffe auf das Schengener Informationssystem SIS durch die Datenschutzbehörden mindestens einmal jährlich überprüft werden. Wir beauftragten ein externes Unternehmen, das über erfahrene Spezialisten im Audit-Bereich verfügt, mit der Durchführung einer solchen erstmaligen Kontrolle bei der Zuger Polizei. Da der Schlussbericht bei Drucklegung dieses Tätigkeitsberichts noch nicht vorlag, wird darüber im nächsten Jahr näher zu berichten sein.

### Ausblick

Es ist vorgesehen, dass der DSB nun ein- oder zweimal jährlich Zugriffe der Zuger Polizei auf das SIS anhand von Stichproben zusammen mit den Verantwortlichen der Zuger Polizei überprüft. Da jede einzelne Abfrage der Zuger Polizei auf den entsprechenden Systemen des Bundes aufgezeichnet wird, kann anhand der Liste der Zugriffe überprüft werden, ob eine erfolgte SIS-Abfrage des Polizeimitarbeitenden aufgrund eines entsprechenden polizeilichen Auftrages erfolgte oder nicht.

<sup>3</sup> EU-Bericht 13305/09/2009/0089 [COD] vom 15. September 2009 S. 3 [Übersetzung aus dem Englischen durch den Autor]: «Das SIS besteht aus einer zentralen Datenbank, die via die nationalen Systeme mit insgesamt über 500 000 Terminals mit den polizeilichen Stellen in den Mitgliedsstaaten vernetzt ist. Gegenwärtig sind über 30 Millionen Vorfälle erfasst [gesuchte Personen, gestohlene Fahrzeuge, gestohlene oder verlorene Ausweise etc.]. Pro Tag werden durchschnittlich etwa 35 000 Einträge erfasst, geändert oder gelöscht. Pro Tag gehen über eine Million Anfragen beim zentralen System ein.»

<sup>4</sup> DSB TB 2008 S. 6/7.

## 2. Datensicherheit in der öffentlichen Verwaltung

### Schulung der Mitarbeitenden

Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern sind.<sup>5</sup> Damit die kantonalen und gemeindlichen Organe wissen, was hier genau zu tun ist, hat der Regierungsrat die Datensicherheitsverordnung<sup>6</sup> und darauf gestützt eine *Weisung* erlassen. Der Datenschutzbeauftragte seinerseits hat *Merkblätter*<sup>7</sup> für die Instruktion der Mitarbeitenden erarbeitet.<sup>8</sup>

Alle Organe müssen ihre Mitarbeitenden bezüglich Datensicherheit ausbilden. Um ihnen diese Aufgabe zu erleichtern, hat der DSB im Vorjahr über 160 Schulungsverantwortliche ausgebildet, die nun ihrerseits in ihren Verwaltungsstellen die Mitarbeitenden zu schulen hatten. Zudem hat der DSB eine Präsentation für die Ausbilder zur Verfügung gestellt.

Im Berichtsjahr hat die Finanzdirektion ein webbasiertes E-Learning-Modul zur Datensicherheit zur Verfügung gestellt, das durch eine externe Firma entwickelt worden war und zu dem der DSB Hinweise gegeben hat. Das ist eine erfreuliche Erweiterung der Palette an Ausbildungsinstrumenten. Der Lerninhalt dieses Tools entspricht den Merkblättern des Datenschutzbeauftragten. Damit haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, den Kurs individuell an ihrem Arbeitsplatz zu absolvieren. Es wird dabei mit einem Arbeitsaufwand von etwas mehr als einer Stunde gerechnet. Der Kurs kann mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen werden. Wird diese bestanden, kann eine Kurs-Bestätigung ausgedruckt werden.

Damit stehen der Verwaltung für die flächendeckende Schulung der Mitarbeitenden nun insgesamt drei verschiedene Möglichkeiten

zur Verfügung:

- die Verantwortlichen können in ihrer Organisation eine Schulungsveranstaltung durchführen
- die Mitarbeitenden können die gedruckten Merkblätter durcharbeiten
- die Mitarbeitenden können das E-Learning-Tool an ihrem PC nutzen.

Da der Lerninhalt in allen drei Fällen derselbe ist, kann bei allen Methoden am Schluss der Test am PC absolviert werden und so die Kurs-Bestätigung erlangt werden. Diese kann dem Personaldossier des Mitarbeitenden beigelegt werden.

### Technische Überprüfung

Das Amt für Informatik und Organisation [AIO] hat im Berichtsjahr damit begonnen, in der kantonalen Verwaltung die in die Jahre gekommenen Desktop-Geräte und Notebooks durch neue Geräte zu ersetzen. Damit verbunden ist auch eine Anpassung der Systeme, der technischen Vorgaben und Einstellungen – insgesamt somit ein komplexes und anspruchsvolles IT-Projekt. Es stellte sich die Frage, ob die Konfigurationen korrekt vorgenommen worden sind, so dass die Geräte gegen Zugriffe Unbefugter genügend abgesichert sind.

In Zusammenarbeit mit dem AIO beauftragte der DSB in der Folge eine spezialisierte Firma, die Sicherheit eines Standard-Notebooks zu überprüfen. Das Ergebnis war durchwegs positiv. Geringfügige Sicherheitslücken sind noch zu schliessen, gewisse organisatorische Abläufe können verbessert werden. Die entsprechenden Massnahmen werden Anfang 2010 umgesetzt.

### Sichere Entsorgung von Papierakten

Erinnern Sie sich? Das papierlose Büro hätte vor etwa 15 Jahren eingeführt werden sollen. Tatsache ist, dass der Papierverbrauch in den Büros laufend zunimmt. Nicht alles, was ausgedruckt wird, ist aber für die Ewigkeit. Entwürfe, Kopien, Erledigtes kann entsorgt werden. Da in einer Verwaltung grundsätzlich fast alle Papiere auch heikle Daten enthalten, dürfen die Verwaltungsakten natürlich nicht gebündelt am Strassenrand gestapelt und in dieser Form der Altpapiersammlung zugeführt werden...

5 § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

6 Datensicherheitsverordnung vom 16. Januar 2007 [BGS 157.12].

7 Gemäss § 7 Datensicherheitsverordnung.

8 Sämtliche Unterlagen finden sich auf der DSB-Website in der Rubrik «Kanton Zug»/«Datensicherheit».

Die Entsorgung von Papierakten muss vielmehr so organisiert werden, dass Unberechtigte zu keinem Zeitpunkt Einsicht in die Unterlagen haben können.

Der DSB wurde von der Baudirektion beziehungsweise der Finanzdirektion um Hinweise zur Entsorgung von Papierakten angegangen. Es sind verschiedene technische Möglichkeiten denkbar, wobei auch die Frage der Kosten zu beachten ist. Aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche – Vertraulichkeit der Akten, anfallende Menge und auch der örtlichen Situation – scheint es nicht sinnvoll, nur eine einzige Lösung anzubieten. Im Berichtsjahr wurden noch keine Entscheidungen getroffen. Vielmehr ist geplant, das Konzept im Jahr 2010 zu erarbeiten und auf das Geschäftsjahr 2011 umzusetzen.

Aus Sicht des Mitarbeiters ist es die sicherste Entsorgungsart, wenn er die fraglichen Papiere selber in einen Schredder stecken kann und damit absolute Gewähr hat, dass niemand mehr vom Inhalt Kenntnis nehmen kann.<sup>9</sup> Bei Verwaltungsstellen, die häufig mit heiklen Unterlagen zu tun haben, wird der eigene Schredder vor Ort die erste Wahl sein.

Angeboten werden jedoch auch diverse Systeme, die dezentral abgeschlossene Behältnisse bei den jeweiligen Stellen vorsehen, die nur und erst durch Andocken an den Schredder automatisch geöffnet werden können. Weil die Akten hier zu keinem Zeitpunkt offen herumliegen, ist sichergestellt, dass in der Entsorgungskette niemand vom Inhalt der Unterlagen Kenntnis nehmen kann. Sind die angebotenen Systeme gemäss den geltenden Sicherheitsstandards zertifiziert, kann davon ausgegangen werden, dass auf diese Art die Akten korrekt und rechtmässig entsorgt werden.

### 3. Online-Zugriff – willkommen im Daten-Selbstbedienungsladen!

Im Jahr 2008 ist die Online-Verordnung in Kraft getreten. Sie regelt das Bewilligungsverfahren, wenn eine Stelle *online* auf eine Datenbank einer anderen Stelle zugreifen will. Dieser Zugriff ist nicht unproblematisch: Es wird ein *Daten-Selbstbedienungsladen* eröffnet und unkontrolliert kann sich der Bezüger aller Daten in der Datenbank bedienen. Das Amtsgeheimnis wird aufgehoben, der Betreiber der Datenbank verliert grundsätzlich jegliche Kontrolle über seine Daten.<sup>10</sup>

Zu Recht hat der Regierungsrat in der Verordnung vorgesehen, dass nicht nur neue, sondern auch die bereits bestehenden Online-Zugriffe bewilligungspflichtig sind.<sup>11</sup> Bis spätestens im Juni 2010 müssen die entsprechenden Gesuche eingereicht sein.

Im Berichtsjahr hat der Datenschutzbeauftragte zu insgesamt sieben<sup>12</sup> bestehenden Online-Zugriffen Stellung genommen. Die folgenden Organe wollen nach wie vor online auf Daten der Einwohnerkontrolle zugreifen: Obergericht, Zuger Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausweisbüro sowie die Zivilstandsämter der Kreise Baar, Cham und Zug. Bei allen Gesuchen handelte es sich somit um Zugriffe auf gemeindliche Datenbanken. Der DSB hat dabei festgestellt, dass teilweise auf Daten zugegriffen wird, die für die Aufgabenerfüllung des Bezügers nicht notwendig sind. Er hat aber auch bemerkt, dass die Bezüger für ihre Aufgaben teilweise *zusätzliche* Daten benötigen. Die Gemeinden sind den Stellungnahmen des DSB gefolgt und haben die Gesuche entsprechend bewilligt.

Aufgrund der ersten Erfahrungen ist aus unserer Sicht festzuhalten, dass sich das Bewilligungsverfahren grundsätzlich bewährt hat und das Konzept somit sachgerecht ist.

9 Vorausgesetzt das Gerät weise die erforderliche Sicherheitsstufe auf.

10 Vgl. dazu unsere Hinweise in TB 2008 S. 22/23 und TB 2007 S. 20.

11 § 6 Online-Verordnung. Nicht bewilligungspflichtig sind jedoch Online-Zugriffe, die bereits in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

12 Da sich die Gesuche kantonalen Stellen auf die Daten der Einwohnerkontrolle in allen Zuger Gemeinden bezogen, handelte es sich insgesamt um 74 Gesuche.

## 4. Zur Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten von der Verwaltung

Aufgrund internationaler Vorgaben sind Bund und Kantone schon seit längerem verpflichtet, «vollständig<sup>13</sup> unabhängige Datenschutzstellen» zu schaffen.

### Wo liegt das Problem?

Der DSB steht den Bürgerinnen und Bürgern bei Anliegen oder Beschwerden gegenüber der Verwaltung im Bereich Datenschutz bei. Er hat hier die Funktion einer Ombudsperson. Glaubwürdig für Betroffene und Öffentlichkeit kann dies nur bei vollständiger Unabhängigkeit von der Verwaltung sein.

Der DSB hat gegenüber der Verwaltung zudem auch verschiedene Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahrzunehmen. Seine Empfehlungen gegenüber der Verwaltung kann er auf dem Rechtsweg verfolgen. Darunter fallen auch Beschlüsse des Regierungsrates. Da Letzterer jedoch das Wahl- und Anstellungsorgan des Datenschutzbeauftragten ist, kann dies allenfalls zu Problemen führen.

Diese Aufgaben können glaubwürdig und effektiv nur dann wahrgenommen werden, wenn der DSB von der Verwaltung völlig unabhängig ist.

Welche Faktoren können die Unabhängigkeit denn beeinflussen? Hier eine Auslegeordnung wichtiger Aspekte:

### Keine Weisungen, keine Aufträge

Der DSB übt seine Aufgabenerfüllung vollständig weisungsungebunden aus. Weder Regierungsrat, Kantonsrat noch Bundesorgane können dem Datenschutzbeauftragten somit Weisungen oder Aufträge erteilen. Nicht in konkreten Einzelfällen, aber auch nicht im Generellen.

Arbeitsschwerpunkte, Bearbeitungstiefe und der Einsatz seiner Ressourcen legt der Datenschutzbeauftragte abschliessend selber fest.

### Indirekte Beeinflussung

Es gibt eine ganze Reihe von Faktoren, die *indirekt* Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten haben können, so etwa:

**Wahlorgan und Art der Anstellung bzw. Wahl:** Institutionell kann der Datenschutzbeauftragte grundsätzlich nicht als verwaltungsunabhängig gelten, wenn ihn die Verwaltung gleich selber in einem jederzeitig kündbaren Arbeitsvertrag anstellt, wie es die aktuelle Rechtslage im Kanton Zug vorsieht.

**Personalrecht:** Eine ganze Reihe von diesbezüglichen Regelungen sind auf den DSB nicht anwendbar. Die Vorgaben bezüglich Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten gehen hier dem Personalgesetz *vor*. Gegenüber dem Personalgesetz ist das Datenschutzgesetz nämlich das neuere und zudem das speziellere. Gegenüber dem DSB kommen deshalb die Bestimmungen des Personalgesetzes, die insbesondere etwa die folgenden Themen regeln, *nicht* zur Anwendung: Disziplinarrecht<sup>14</sup>, Zielvereinbarungen, Qualifikationsgespräche, Arbeitszeugnis etc.

**Ressourcen:** Die Datenschutzstelle muss mit den erforderlichen finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet werden, damit sie die ihr zugestandene Unabhängigkeit auch effektiv nutzen kann.

**Standort/Büros:** Selbst solch banal erscheinende Aspekte können wichtig sein – wegen der Erreichbarkeit für die Kundschaft.

**«Administratives»:** Eine ganze Palette von Aspekten, die auf den ersten Blick als administrativer Kleinkram erscheinen mögen, können die Unabhängigkeit tangieren [unter anderem etwa: Bewilligung einer allfälligen Nebenbeschäftigung oder eines Nebenamtes, Fragen der Weiterbildung, Urlaubsgewährung etc.].

13 So ausdrücklich: «Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [STE Nr. 108] bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung» und «Rahmenbeschluss 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden». «Völlige» Unabhängigkeit sieht die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46 vor und in grundsätzlicher Hinsicht auch Art. 114 des Schengener Durchführungsübereinkommens [SDÜ].

14 Siehe dazu im Folgenden den Abschnitt «Aufsichtsbeschwerde».

Aufsichtsbeschwerde: Analog zur Rechtslage bei der Justiz ist hier zu unterscheiden, ob sich eine Aufsichtsbeschwerde materiell gegen die Art und Weise der Aufgabenerfüllung richtet [«innerer Geschäftsgang»] oder ob es aber ausschliesslich um den «äusseren Geschäftsgang» geht.<sup>15</sup>

Wie bei der Justiz ist es auch beim DSB – aufgrund seines Unabhängigkeitsstatus bzw. seiner Weisungsungebundenheit – ausgeschlossen, dass Regierungsrat oder Kantonsrat sich mit Aufsichtsbeschwerden im Zusammenhang mit konkreten Geschäftsfällen befassen.

Aber auch allfällige Interventionen bezüglich des «äusseren Geschäftsganges» sind heikel, da sie bloss vorgeschoben sein können, sich somit eigentlich gegen die gesetzesmässige Aufgabenerfüllung des Datenschutzbeauftragten richten können. Ein Einschreiten des Regierungsrates<sup>16</sup> kommt somit erst dann in Frage, wenn sehr schwerwiegende und absolut offensichtliche Missstände, die den äusseren Geschäftsgang betreffen, vorliegen.

#### **Ausblick**

Einen Teil der Vorgaben bezüglich der Unabhängigkeit des DSB hat der Zuger Gesetzgeber im Jahr 2008 umgesetzt, für 2010 ist nun der nächste Schritt geplant: Der Datenschutzbeauftragte soll durch den Kantonsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden, damit er von der Verwaltung unabhängig ist. Näheres dazu siehe hinten S. 25.

15 Auch bezüglich Letzterem ist aber grosse Zurückhaltung geboten, da die Unterscheidung zwischen den beiden Bereichen schwierig sein kann, zudem die Argumente nur vorgeschoben sein können.

16 Bei Inkrafttreten der geplanten DSGVO-Revision [s. dazu hinten S. 25] geht eine solche Kompetenz an den Kantonsrat über.

## II. Berichterstattung 2009

### 1. Fälle aus unserer Beratungspraxis

Falls Sie im Folgenden wichtige Themen vermissen, konsultieren Sie bitte die früheren Tätigkeitsberichte. Sie finden dort über 340 weitere Fallbeispiele. Die Tätigkeitsberichte 1999–2009 können Sie übrigens beim DSB kostenlos bestellen [041 728 31 47]. Sie finden sie zudem auch layoutgetreu im Internet unter: «[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)», Rubrik «Kanton Zug/Tätigkeiten».

#### 1.1 Übersicht

Stichwort	Fragestellung	Fall Nr.	Seite
Akteneinsicht	Akteneinsicht – sind Daten von Mitarbeitenden zu schützen?	14	15
Altpapiersammlung	Ihr Altpapier – interessante Lektüre für die Gemeinde?	20	18
Arbeitsplatz	Pandemie: Das Büro zu Hause? Der Polizeirapport auf dem Küchentisch?	5	11
Archivrecht	Zur Einsicht in archivierte Schulakten	26	20
Auslagern	Outsourcen – und die Datensicherheit?	4	11
Auslagern	E-Mail-Nutzung und Datenlöschung bei Beauftragten	9	13
Briefversand	Das redselige Fenstercouvert	3	11
Datensicherheit	Überprüfen der Datensicherheit in der Gemeinde	6	12
Datensicherheit	Wenn die Verwaltung PC und Notebooks verschenkt – und die Datensicherheit?	8	13
Einbürgerung	Einbürgerung – worüber ist die Bürgergemeindeversammlung zu informieren?	22	18
Einbürgerung	Datenbekanntgabe der Schule an den Bürgerrat?	23	19
Einsicht in eigene Daten	Einsicht in die eigenen Daten – auch ins Polizei-Journal?	17	17
Einsicht in eigene Daten	Zum Vorgehen	18	17
E-Mail	Vorschriften zur Nutzung des E-Mails	7	12
E-Mail	Mitarbeiter erkrankt – wie werden E-Mail-Sender über die Abwesenheit informiert?	11	14
Forschung	Das Bundesamt für Statistik – Dauergast im Schulzimmer	24	19
Forschung	Adressbekanntgabe durch Gemeinde für die Forschung?	25	20
Kundenschalter	Als Kunde am Schalter – und die Privatsphäre?	21	18
Löschen von Daten	Bitte löschen Sie alle meine Daten!	2	10
Outsourcen	s. Auslagern		
parlamentarische Anfrage	Beantwortung von parlamentarischen Anfragen – und der Datenschutz?	1	10
Patientendaten	Das neue Zuger Gesundheitsgesetz und der Umgang mit Patientendaten	16	16
Personelles	Mitarbeiter erkrankt – wie werden E-Mail-Sender über die Abwesenheit informiert?	11	14
Personelles	Das elektronische Personaldossier – Transparenz bezüglich der Zugriffe	12	15
Personelles	Akteneinsicht: Sind Daten von Verwaltungsmitarbeitenden zu schützen?	14	15
Polizeidaten	Einsicht in die eigenen Daten – auch ins Polizei-Journal?	17	17
Schule	Einbürgerung: Liefert auch die Schule Daten?	23	19
Statistik	Umfassende Statistik über SchülerInnen und Lehrpersonen	24	19
Stellenbewerbung	Bewerbungsverfahren: Wenn Kommissionen involviert sind	13	15
Telefonnutzung	Der Pfarrer und sein Handy	10	13
Videoaufnahmen	Wenn Schüler das Handy als Videokamera nutzen – und Aufnahmen ins Internet stellen	15	16
Wohnungsregister	Datenerhebung durch die Gemeinde	19	17

### Wo wir helfen können – und wo nicht

Wir erhalten immer mehr Anfragen von Privatpersonen und Firmen, die Fragen zu Datenbearbeitungen von *Zuger Unternehmen* haben. Dieses Jahr beschwerten sich übrigens auffallend viele Personen aus Deutschland über unseriöse, missbräuchliche oder gar rechtswidrige Datenbearbeitungen durch Firmen mit Sitz in Zug und Baar. Dabei ging es meistens um Internet-Angebote von Firmen.<sup>17</sup>

Unsere Zuständigkeit ist im Datenschutzgesetz klar festgelegt: Wir sind ausschliesslich zuständig für Datenbearbeitungen der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen und von Privaten, sofern diese für das Gemeinwesen öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Für die Datenbearbeitungen von *Privaten* hingegen ist schweizweit der *Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte [EDÖB]* in Bern zuständig. Wir müssen die Anfragenden in diesen Fällen somit an ihn verweisen. Es ist bekannt, dass auch der EDÖB über nur sehr geringe personelle Ressourcen verfügt und deshalb nicht jede einzelne Anfrage beantworten kann. Zudem ist mit sehr langen Wartezeiten zu rechnen. Ohne in die Zuständigkeit des EDÖB einzugreifen: Soweit wir zeitlich und fachlich in der Lage sind, geben wir den Zuger Anfragenden gerne erste kurze – wenn auch naheliegenderweise «unverbindliche» – datenschutzrechtliche Hinweise.

Denn für Zuger Anfragende ist es oft nicht leicht nachvollziehbar, weshalb für die Datenbearbeitungen durch Zuger Unternehmen nicht auch der Zuger Datenschutzbeauftragte zuständig ist, sondern sie sich «in Bundesbern» erkundigen müssen.

### 1.2 Politik

#### Fall 1 Beantwortung von parlamentarischen Anfragen – und der Datenschutz?

Wir wurden angefragt, ob und allenfalls wie detailliert eine parlamentarische Anfrage durch die Verwaltung beantwortet werden dürfe, falls und soweit Daten von Firmen oder Privatpersonen betroffen sind. Zusammenfassend haben wir auf die folgenden Grundsätze hingewiesen:

- Auf Geschäfte, über die Kantonsrat oder Gemeindeparlamente beschliessen, ist das Datenschutzgesetz [grundsätzlich] nicht anwendbar.
- Daraus folgt aber nicht, dass sämtliche Daten einfach ungeprüft und beliebig bekanntgegeben werden dürfen. Die einschlägigen Grundsätze des Staats- und Verwaltungsrechts sind zu beachten, insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip. Auch zu prüfen ist, ob Persönlichkeitsrechte betroffen und Amts- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind.
- Damit aber die Parlamente ihre Oberaufsicht gegenüber der Verwaltung wahrnehmen können, ist der Grundsatz *die Bekanntgabe* und allfällige Einschränkungen sind *die Ausnahme*. In besonders heiklen Fällen können Informationen anstatt dem ganzen Parlament nur einer Kommission bekanntgegeben werden. Handelt es sich um Daten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, unterliegt die Kommission diesbezüglich ihrerseits dem Amtsgeheimnis.

Ergänzend: Zur Auskunftspflicht der kantonalen Verwaltung gegenüber Kommissionen des Kantonsrats haben wir in der Zuger Gerichts- und Verwaltungspraxis [GVP] 2002<sup>19</sup> eine Stellungnahme veröffentlicht.

### 1.3 Kanton

#### Fall 2 Bitte löschen Sie alle meine Daten!

Regelmässig verlangen Private von der Verwaltung die Löschung ihrer Daten. Wie ist die Rechtslage?

Sofern die Löschung oder Vernichtung von Daten gesetzlich ausdrücklich speziell geregelt ist, kommen diese Bestimmungen zur Anwendung.<sup>20</sup> Im Übrigen gilt der allgemeine Grundsatz, wonach die öffentlichen Organe ihr Handeln dokumentieren und ihre Akten aufgrund des Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten haben. Die Akten eines öffentlichen Organs dürfen daher grundsätzlich nicht vernichtet werden.

Ist eine Datenbearbeitung jedoch widerrechtlich oder sind Daten falsch, und hat die betroffene Person ein schützenswertes Interesse, so kann

17 Im Vordergrund standen sogenannte «Abo-Fallen»: Es wird den Usern Kostenlosigkeit von Dienstleistungen vorgegaukelt – aufgrund des «Kleingedruckten», kaum auffindbar und für Laien nicht verständlich, ergibt sich, dass extrem teure Dienstleistungs-Abos abgeschlossen wurden.

18 § 3 Abs. 2 Bst. b Datenschutzgesetz.

19 GVP 2002 S. 297–300.

20 So sieht etwa § 36 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes [BGS 821.1] vor, dass die Krankengeschichte spätestens zwanzig Jahre nach der letzten Behandlung unaufgefordert zu vernichten ist.

diese gestützt auf das Datenschutzgesetz<sup>21</sup> vom Organ verlangen, dass es die Daten vernichtet. Diese Rechtslage ergibt sich auch bereits aufgrund von verfassungsmässigen Grundrechten<sup>22</sup> und der Rechtsprechung des Bundesgerichts.<sup>23</sup>

### Fall 3 Das redselige Fenstercouvert

Nachdem die kantonale Verwaltung Anfang Jahr die Lohnausweise an alle Mitarbeitenden verschickt hatte, beschwerten sich beim DSB verschiedene Mitarbeitende, weil im Fenster des Briefumschlags für jedermann folgende Angaben sichtbar waren:

- Personalamt des Kantons Zug als Absender
- Steuerjahr
- Personalnummer des Mitarbeitenden
- Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses
- Angaben zur Arbeitsstelle nach Direktion beziehungsweise Amtsstelle [gemäss der Klassifikation der Jahresrechnung]
- Umfang des Lohnausweises [Anzahl der Seiten]

Die Rechtslage war klar: Ausser der Adresse des Mitarbeitenden und einer minimalen<sup>24</sup> Angabe zum Absender dürfen im Fenster keinerlei weiteren Angaben zur Person des Mitarbeitenden sichtbar sein. Die Vorgaben der Eidg. Steuerverwaltung und der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK] zum Lohnausweis lauten denn auch ausdrücklich: «Die Grösse des Adressfeldes ermöglicht die Verwendung von Briefumschlägen mit Fenster sowohl links als auch rechts, wobei *auf jeden Fall* darauf zu achten ist, dass *keinerlei vertrauliche Daten im Fenster sichtbar sind.*»

Das Personalamt liess das Layout des Lohnausweises entsprechend anpassen. Neu ist nur noch die Adresse des Mitarbeitenden und als Absender «Kanton Zug, [PA], Postfach 1450, 6301 Zug» im Fenster sichtbar. Das ist alles, was für den Versand nötig ist.

### 1.4 Datensicherheit

#### Fall 4 Outsourcen – und die Datensicherheit?

Die Zuger Verwaltung lagert immer mehr öffentliche Aufgaben an Private aus. Dabei wird alles

Nähere in einer sogenannten Leistungsvereinbarung geregelt. Da aber die Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger durch die Auslagerung nicht verschlechtert werden darf, müssen die Leistungserbringer die Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit in der gleichen Weise einhalten, wie es auch die Verwaltung tun müsste, wenn sie die Aufgabe nicht auslagern, sondern selber erledigen würde.

Da in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen bezüglich der Datensicherheit im Wesentlichen nur auf die einschlägigen Vorschriften verwiesen wird, wurden wir im Berichtsjahr von verschiedenen Institutionen um Beratung angegangen. So konnte geklärt werden, welche Massnahmen in den Bereichen Datenschutz/ Datensicherheit durch die privaten Institutionen zu treffen waren.

Ergänzender Hinweis: Ende 2009 waren uns übrigens insgesamt 56 Leistungsvereinbarungen gemeldet – eine stattliche Zahl.

#### Fall 5 Pandemie: Das Büro zu Hause? Der Polizeirapport auf dem Küchentisch?

Ab Frühjahr galt es für die kantonale Verwaltung, sich auf einen möglichen Ausbruch einer Pandemie vorzubereiten. Dabei war unter anderem auch zu prüfen, wie der Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten werden konnte, falls ein Drittel der Mitarbeitenden erkranken sollte. Der Regierungsrat ersuchte den DSB um eine Stellungnahme zu verschiedenen datenschutz- bzw. datensicherheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit den Pandemievorkehrungen, insbesondere auch zur «Telearbeit» von zu Hause aus.

Wir wiesen darauf hin, dass die Bearbeitung von Daten durch die Verwaltungsmitarbeitenden dem Amtsgeheimnis und den Vorgaben bezüglich Datensicherheit unterliegt. Entsprechend werden die Daten am Arbeitsplatz im Büro – ob in elektronischer Form oder auf Papier vorliegend – mit den erforderlichen Massnahmen geschützt. Sowohl bezüglich Gebäudesicherheit wie auch IT-Sicherheit werden beim Kanton grosse Anstrengungen unternommen.

21 § 15 Datenschutzgesetz.

22 Art. 13 Abs. 2 Bundesverfassung und Art. 8 Ziff. 1 EMRK.

23 BGE vom 30. September 2008 [1C\_51/2008/daa]; BGE vom 2. März 2001 [1P.46/2001].

24 Es sind nur so viele Informationen zum Absender aufzuführen, wie für die Retournierung der Post bei Unzustellbarkeit erforderlich sind [vgl. etwa die diskreten Absenderangaben der Banken].

Werden Zuger Verwaltungsdaten extern bearbeitet – unterwegs oder im privaten Rahmen – muss grundsätzlich *derselbe Schutz* der Daten sichergestellt werden: bezüglich der technischen Infrastruktur, der Schulung der Mitarbeitenden und der weiteren organisatorischen Massnahmen.

Arbeiten Mitarbeitende zu Hause, ist daher etwa sicherzustellen, dass auch der Umgang mit Papierakten [Ausdrucke, Briefe, Dossiers etc.] und dem Telefon in jeder Hinsicht den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechen.

Da somit die Sicherheitsstandards, die im Büro gelten, auch im privaten Umfeld eingehalten werden müssen, könnten wohl nur die allerwenigsten Arbeiten von zu Hause aus erledigt werden. In seiner Antwort auf ein Postulat bezüglich «Telearbeit»<sup>25</sup> führte der Regierungsrat denn auch im Jahr 2007 bereits aus: «Zusammengefasst ist es bezüglich Datenschutz und Datensicherheit schlicht unzulässig, dass Polizeirapporte, Steuererklärungen, Sozialberichte, psychiatrische Gutachten und viele andere Daten der Zuger Bevölkerung, zu Hause – quasi «auf dem Küchentisch der Verwaltungsmitarbeitenden» – herumliegen und dort bearbeitet werden. Vielmehr ist die Verwaltungsarbeit grundsätzlich in den entsprechenden Büroräumlichkeiten mittels gesicherter technischer Büroinfrastruktur vorzunehmen.»

Diese Überlegungen gelten uneingeschränkt auch im Falle einer Pandemie.

Unter welchen Umständen kranke Mitarbeitende verpflichtet werden können, zu Hause zu arbeiten, war nicht durch den Datenschutzbeauftragten zu beurteilen.

#### **Fall 6 Überprüfen der Datensicherheit in der Gemeinde**

Verschiedene Gemeinden haben spezialisierte Unternehmen mit Aufgaben im IT-Bereich betraut. Wir wurden von diesen um eine Beurteilung der geplanten IT-Sicherheitsmassnahmen angegangen. Dabei stand die Frage im Zentrum, ob die

Vorgaben der kantonalen Datensicherheitsverordnung eingehalten sind. Bei solchen Beratungen, die vertiefte technische Kenntnisse erfordern, ziehen wir externe IT-Spezialisten bei. Es zeigte sich, dass die Umsetzung der Datensicherheitsvorgaben in den betreffenden Gemeinden auf guten Wegen ist.

#### **Fall 7 Vorschriften zur Nutzung des E-Mails**

Wenn den Mitarbeitenden Vorgaben zur Nutzung des E-Mails gemacht werden, sollten sie bei dieser Gelegenheit gleich auch auf die folgenden zwei Punkte hingewiesen werden:

##### *Verschlüsselung*

«Personendaten und vertrauliche Sachdaten dürfen unverschlüsselt nur im kantonseigenen Netzwerk übertragen werden» – so lautet eine wichtige Vorschrift im Zusammenhang mit der Nutzung von E-Mail durch kantonale Mitarbeitende.<sup>26</sup> Sie bezieht sich auf den Inhalt des E-Mails selber wie auch auf allfällige Anhänge. Da in der kantonalen Verwaltung im Berichtsjahr noch keine Verschlüsselung von E-Mails und Anhängen «auf Knopfdruck» zur Verfügung stand, müssen vertrauliche Personen- oder Sachdaten, die via Internet, somit nicht im kantonseigenen Netz, übertragen werden, in ein passwortgeschütztes Dokument verpackt und als Anhang speditiert werden. Dabei ist das Passwort übrigens nicht etwa einfach in einem zweiten E-Mail, sondern auf einem *anderen* Kommunikationsweg mitzuteilen, beispielsweise via Telefon.

##### *Problematik der Stellvertretung und des Sekretariats*

Der Sender eines E-Mails – ob intern oder extern – muss sich stets bewusst sein, dass sein E-Mail beim Adressaten allenfalls automatisch an ein Sekretariat oder an eine Stellvertretung weitergeleitet wird. Wenn er somit nicht will, dass eine andere Person als der Adressat vom Inhalt des E-Mails Kenntnis erhalten kann, muss er entweder vorgängig abklären, ob nur die betreffende Person das E-Mail sieht, oder er muss seine Nachricht brieflich [«persönlich/vertraulich»] versenden.

25 Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. April 2007 zum Postulat betreffend flexible Arbeitszeitmodelle [Vorlage Nr. 1503.2/Laufnummer 12349].

26 § 3 Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis [E-Mail und Abruf von Webseiten] [BGS 154.28].

### Fall 8 Wenn die Verwaltung PC und Notebooks verschenkt – und die Datensicherheit?

Die kantonale Verwaltung ersetzt schrittweise sämtliche PC und Notebooks durch neue Geräte. Es stellte sich die Frage, unter welchen Umständen die alten Geräte an Mitarbeitende oder private Institutionen abgegeben werden dürfen.

Der DSB wies darauf hin, dass unabhängig davon, ob die fraglichen Geräte zur externen Entsorgung abgegeben oder an Mitarbeitende bzw. Dritte verschenkt werden, in allen Fällen gewährleistet sein muss, dass sich auf den Geräten keinerlei Verwaltungsdaten mehr befinden. Es muss auch ausgeschlossen sein, dass durch technische Massnahmen solche wieder rekonstruiert werden können. Fraglos die sicherste Variante der Datenvernichtung wäre der Ausbau der Harddisk und die anschliessende mechanische Zerstörung der Harddisk beim AIO mit einem entsprechenden Gerät. Möglich ist aber auch, dass die Daten beim AIO durch den Einsatz entsprechender Software gelöscht werden.

Es ist im Weiteren denkbar, dass die Datenlöschung durch ein beauftragtes Unternehmen vorgenommen wird. Die Aspekte der Datensicherheit sind diesfalls organisatorisch und technisch durch vertragliche Abmachungen zu gewährleisten [insbesondere etwa: Vorgaben betreffend der zu verwendenden Software, Protokollierung der Löschung, Vornahme von Stichproben durch das AIO, Strafbestimmung bei Vertragsverletzung].

Das AIO hat zudem organisatorisch sicherzustellen, dass sämtliche Geräte, die ersetzt werden, auch tatsächlich in den Prozess der Datenlöschung einbezogen werden. Es muss somit verhindert werden, dass Mitarbeitende ihr eigenes Gerät einfach nach Hause nehmen, ohne dass vorgängig die Löschung, wie vorstehend beschrieben, vorgenommen worden ist.

Die Verwaltung beauftragte in der Folge ein privates Unternehmen mit der Datenlöschung. Wir hätten es übrigens begrüsst, wenn bereits die Mitarbeitenden ein geeignetes Instrument zur Verfügung gehabt hätten, um eine erste Daten-

vernichtung auf ihren eigenen Geräten selber vornehmen zu können.

### Fall 9 E-Mail-Nutzung und Datenlöschung bei Beauftragten

Ein privater Unternehmer beschwerte sich beim Datenschutzbeauftragten über das Vorgehen eines externen Revisors, der im Auftrag einer kantonalen Verwaltungsstelle bei ihm Kontrollen durchgeführt hatte: Der Revisor habe vertrauliche Geschäftsdaten mit unverschlüsseltem E-Mail versandt. Zudem habe er die fraglichen Geschäftsdaten an seine eigene private E-Mail-Adresse geschickt. Der Unternehmer verlangt nun von der Verwaltungsstelle, dass jedenfalls die Daten beim beauftragten Revisor zu löschen seien und ihm dies schriftlich zu bestätigen sei.

Die Verwaltungsstelle bedauerte den Vorfall, vertrat aber die Ansicht, dass das Datenhandling Sache des Beauftragten sei, dem sie diesbezüglich keine Vorgaben machen könne.

Wir stellten fest: Die öffentliche Verwaltung darf grundsätzlich Aufträge beziehungsweise Datenbearbeitungen an Externe auslagern. Der Auftraggeber muss dabei jedoch dafür sorgen, dass der Beauftragte mit den Daten nur so umgeht, wie es auch der Auftraggeber selber tun dürfte.<sup>27</sup> Diesbezüglich muss er den Beauftragten entsprechend instruieren. Er hätte ihn somit darüber informieren müssen, dass Personendaten und vertrauliche Sachdaten nur verschlüsselt via E-Mail übertragen werden dürfen.<sup>28</sup> Der Revisor hätte die geschäftlichen Daten zudem keinesfalls an sein eigenes privates E-Mail-Konto senden dürfen. Er kann durch den Auftraggeber nun angewiesen werden, sämtliche Daten des Unternehmens auf seinen Systemen zu löschen. Dies ist dem Unternehmer anschliessend schriftlich zu bestätigen.

## 1.5 Personalrecht

### Fall 10 Der Pfarrer und sein Handy

Ein Pfarrer nutzt das Handy, das auf seinen Namen eingetragen ist, abmachungsgemäss für berufliche und private Zwecke. Die Rechnung geht an die Finanzverwaltung, die private Nut-

27 § 6 Datenschutzgesetz.

28 § 3 Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis [BGS 154.28].

zung wird dem Pfarrer periodisch belastet. Offenbar wollten nun noch weitere Stellen der Kirchengemeindeverwaltung die Rechnungsdaten einsehen. Es stellte sich die Frage, ob dies ohne Einverständnis des Pfarrers zulässig sei.

Eine Weisung zur Telefonnutzung ist offenbar nicht vorhanden. Es gelten die allgemeinen Grundsätze. In Analogie kann allenfalls die Regelung der kantonalen Verwaltung<sup>29</sup> beigezogen werden.

Aus zwei Gründen ist die Situation hier heikel: Erstens ist die private Nutzung ausdrücklich zugelassen. Da den Arbeitgeber die privaten Gespräche grundsätzlich nichts angehen, ist eine Kontrolle aller geführten Gespräche nur beschränkt zulässig.

Zweitens handelt es sich hier bei den «geschäftlichen» Telefongesprächen in aller Regel um kirchliche Angelegenheiten mit Ratsuchenden, somit um Angaben, die grundsätzlich dem Berufsgeheimnis, das strafrechtlich geschützt ist, unterliegen.

Eine Bekanntgabe der Telefonranddaten an weitere Stellen erachten wir daher als nicht zulässig. Grundsätzlich ist aber selbst die Kenntnisnahme der Finanzverwaltung von allen geführten Gesprächen des Pfarrers nicht problemlos. Besser wären die Telefondaten geschützt – und damit die Betroffenen, die mit dem Pfarrer Gespräche führen –, wenn die Rechnungsstellung direkt an den Pfarrer ginge und mit der Finanzverwaltung nur pauschal abgerechnet würde. Allenfalls kann beim Telefonanbieter auch eine Rechnung verlangt werden, welche die letzten vier Ziffern der gelisteten Telefonnummern nicht aufführt.

#### **Fall 11 Mitarbeiter erkrankt – wie werden E-Mail-Sender über die Abwesenheit informiert?**

Erkrankt oder verunfallt ein Mitarbeiter und ist deshalb für eine längere Zeit büroabwesend, so sollte den Absendern von E-Mails die Abwesenheit und die Regelung der Stellvertretung mitgeteilt werden. Vor der Einführung von MS Outlook in der kantonalen Verwaltung war es möglich, dass die Amtsstelle dem Mail-Konto des ausge-

fallenen Mitarbeiters eine Abwesenheitsmeldung einspielen konnte, ohne jedoch Einsicht in die E-Mails oder das persönliche Laufwerk des Mitarbeiters zu erhalten.

MS Outlook – in der aktuellen Konfiguration bei der kantonalen Verwaltung – lässt diese Intervention von aussen in die Abwesenheitsregeln nicht zu. Wir wurden deshalb angefragt, ob die Amtsleitung anordnen dürfe, dass der erkrankte Mitarbeiter seinem Vorgesetzten das Passwort bekanntgeben müsse, damit der Vorgesetzte oder das Sekretariat die Abwesenheitsregel im Mail-Konto des Mitarbeiters eingeben kann.

«Das Passwort ist persönlich und darf nicht weitergegeben werden» – so lautet kurz und bündig die für die kantonale Verwaltung anwendbare Bestimmung.<sup>30</sup> Ausnahmen sind keine vorgesehen. Mit Recht. Zu bedenken ist nämlich, dass die Bekanntgabe des Passwortes den Zugriff auf sämtliche E-Mails und alle Dokumente an allen Speicherorten des entsprechenden Benutzerkontos ermöglichen würde.

Die kantonalen Mitarbeitenden dürfen ihre IT-Infrastruktur grundsätzlich auch zu privaten Zwecken nutzen. Während der Arbeitszeit in einem zeitlich geringfügigen Umfang, in ihrer Freizeit grundsätzlich unbeschränkt. Sie dürfen somit etwa eine Patientenverfügung, einen Erbvertrag oder eine Scheidungskonvention auf ihrem Geschäfts-PC entwerfen und entsprechende E-Mails verschicken. Da die private Nutzung ausdrücklich erlaubt ist, müssen sich die Mitarbeitenden darauf verlassen können, dass niemand Einsicht in ihre privaten Dokumente nehmen kann. Zu Recht sieht demnach die einschlägige Verordnung keinerlei Ausnahmen vor.

Die Lösung zum absolut berechtigten und wichtigen Anliegen des Vorgesetzten muss daher anderswo gesucht werden – nämlich bei der Technik. Was bereits die frühere Software konnte, muss auch MS Outlook beigebracht werden können, damit Aussenstehende über unerwartet abwesende Mitarbeitende korrekt informiert werden können, aber ohne Verletzung von deren Privatsphäre.

29 Beschluss des Regierungsrates vom 16. September 2003 betr. Nutzung des Telefons am Arbeitsplatz; Handhabung der Telefonranddaten.

30 Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis [E-Mail und Abruf von Webseiten] [BGS 154.28].

### **Fall 12 Das elektronische Personaldossier – Transparenz bezüglich der Zugriffe**

Die kantonale Verwaltung arbeitet an der Einführung eines neuen Personalinformationssystems. Zukünftig wird das Personaldossier nur noch elektronisch geführt. Zugriff auf das Mitarbeiterdossier werden haben: das Personalamt, der Vorgesetzte und der Mitarbeiter selber. Der Datenschutzbeauftragte nahm zu verschiedenen Aspekten des Projekts Stellung. Hier sei nur Folgendes herausgegriffen. Grundsätzlich ist die rein elektronische Führung des Personaldossiers – nota bene einer Sammlung von teilweise sehr heiklen Daten und Unterlagen – für den Mitarbeitenden völlig intransparent. Er hat keinerlei Kontrolle darüber, wer, wann, wie und warum Einsicht in sein elektronisches Dossier nimmt oder genommen hat. Der DSB schlug deshalb vor, dass dem Mitarbeiter durch das System automatisch die letzten 10 bis 15 Zugriffe<sup>31</sup> auf sein Dossier angezeigt werden. Dadurch hat er jedenfalls eine minimale Kontrolle, wer wann was mit seinem Dossier macht. Diese vertrauensbildende Massnahme wurde in der Folge entsprechend programmiert, was sehr zu begrüßen ist.

### **Fall 13 Bewerbungsverfahren: Wenn Kommissionen involviert sind**

Bei Schulen sind bei der Besetzung von leitenden Stellen oft Kommissionen mitbeteiligt. Es wurde uns eine interne Weisung zum Umgang mit Bewerbungsunterlagen bei Mitbeteiligung einer Kommission zur Stellungnahme vorgelegt. Wer sich um eine Stelle bewirbt, muss einem möglichen Arbeitgeber sehr viele Informationen über sich preisgeben. Neben all den höchstpersönlichen Angaben kann aber auch nur schon die Tatsache der Bewerbung selber sehr heikel sein. Bewerbende sind deshalb stets auf höchste Diskretion angewiesen und die möglichen Arbeitgeber müssen diese in jeder Hinsicht gewährleisten. Erhält nur der direkte Vorgesetzte und allenfalls die Personalverantwortliche das Bewerbungsdossier, ist die Situation überschaubar, die Vertraulichkeit sollte ohne weiteres zu gewährleisten sein.

Sind hingegen Kommissionen involviert, die allenfalls aus sehr vielen Mitgliedern bestehen, wird es schwieriger und unübersichtlicher. Es sind besondere Massnahmen vorzusehen. Vorweg sind die Bewerbenden bereits in der Ausschreibung ausdrücklich darüber zu informieren, dass im Bewerbungsverfahren eine Kommission mitbeteiligt ist. Dies ermöglicht es den Interessierten, entsprechend zu reagieren: sich allenfalls gar nicht zu bewerben, weil sie oder er Anlass zu Bedenken hat, oder gewisse Unterlagen nur dem allfälligen zukünftigen Vorgesetzten, unter Ausschluss der Bekanntgabe an die Kommission, zur Verfügung zu stellen.

Zudem sind Kommissionsmitglieder in aller Regel nicht einfach mit Kopien der vollständigen Dossiers aller Bewerbenden zu bedienen. Werden ungeeignete Bewerbende bereits durch die Kommissionsleitung aussortiert, entfällt diesfalls grundsätzlich die Information an die ganze Kommission.

Diese erhält somit nur diejenigen Unterlagen und Angaben, die sie für ihre Aufgabe zwingend benötigt. Im Weiteren ist zu regeln, ob Unterlagen kopiert werden dürfen, ob sie nach Hause genommen werden dürfen und wie mit elektronischen Unterlagen umzugehen ist [verschlüsseltes Übertragen beim Mailen, umfassende Löschung nach Verfahrensabschluss].

Sodann sind alle Kommissionsmitglieder ausdrücklich aufmerksam zu machen auf die vertrauliche Behandlung sämtlicher Angaben und auf die zivilrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen bei allfälligen Verstössen. Es ist zudem empfehlenswert, den Kommissionsmitgliedern diese Vorgaben schriftlich abzugeben und sich die Kenntnissnahme unterschriftlich bestätigen zu lassen.

### **Fall 14 Akteneinsicht – sind Daten von Mitarbeitenden zu schützen?**

Wenn Private bei der Verwaltung Einsicht in ihre eigenen Daten nehmen, sehen sie allenfalls, welcher Verwaltungsmitarbeiter was gemacht, sich wie geäussert oder wie entschieden hat. Ein Vorgesetzter erkundigte sich, ob sich die

31 Ohne Personalamt, da diesbezüglich eine andere Systemumgebung mit zusätzlichen Funktionalitäten und Berechtigungen eingerichtet ist.

Mitarbeitenden dies gefallen lassen müssen oder ob solche Informationen über die Mitarbeitenden zu schützen seien.

Grundsätzlich haben Verwaltungsmitarbeitende für Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer Anstellung vornehmen, keinen Anspruch auf Geheimhaltung. Sie handeln nicht etwa als Privatpersonen, sondern im Rahmen ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgabe und Funktion. Der betroffene Bürger hat einen Anspruch, zu erfahren, wer seine Daten wie bearbeitet hat.

Ausnahmsweise ist die Situation dann anders zu beurteilen, wenn für die Mitarbeitenden durch die Bekanntgabe ihres Namens eine konkrete Gefahr entstehen könnte oder wenn bereits ihre Arbeitstätigkeit selber gewissen diesbezüglichen Restriktionen unterliegt.<sup>32</sup>

### 1.6 Schule

#### Fall 15 Das Handy als Videokamera – die Aufnahmen im Internet

Eltern wandten sich an den Datenschutzbeauftragten, weil ihre Tochter in der Primarschule von Kameraden unzulässigerweise mit einem Handy gefilmt und ihr angedroht worden sei, das Video werde – versehen mit beleidigenden Äusserungen und vielen näheren Angaben zu ihrer Person – ins Internet gestellt.

Vorweg ein Hinweis zu unserer Zuständigkeit in diesem Fall: Beim Filmen geht es um eine «Datenbearbeitung» durch Private. Der Zuger Datenschutzbeauftragte ist für Datenbearbeitungen der kantonalen und gemeindlichen Verwaltung zuständig, nicht aber für solche Privater. Diesbezüglich ist der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte in Bern zuständig. Wenn immer möglich, helfen wir aber Zuger Anfragenden gerne weiter, insbesondere im vorliegenden Fall, der sich an einer öffentlichen Schule ereignet hat.

Wenn Personen heimlich gefilmt werden, stellt dies in aller Regel eine Verletzung ihrer Privatsphäre dar. Dagegen kann man sich mit einer zivilrechtlichen Klage zur Wehr setzen. Es wäre

abzuklären, ob das Verhalten der Schulkameraden allenfalls auch strafrechtlich relevant ist: Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nicht erlaubt, Personen zu filmen.<sup>33</sup> Die angedrohte Veröffentlichung im Internet kann zudem eine strafbare Nötigung darstellen.

Es liegt auf der Hand: Eine zivilrechtliche Klage beziehungsweise eine polizeiliche Anzeige dürften hier weder angemessen, praktikabel, noch erfolgreich sein, stellt sich doch nur schon eine ganze Reihe von Beweisfragen: Wer hat die fraglichen Aufnahmen gemacht? Wo sind sie gespeichert? Falls im Internet: Was ist die URL-Adresse? Wer hat sie hochgeladen? Und gegen Veröffentlichungen im Internet hat man auch keinen leichten Stand, besonders dann, wenn der Betreiber der fraglichen Website – wie es etwa bei «YouTube» der Fall ist – seinen Sitz im Ausland hat.

Wir empfehlen deshalb, eine gütliche Lösung zu suchen. Offenbar ist das in der Folge auch gelungen: Die Lehrperson besprach die Angelegenheit mit der ganzen Klasse, die Schulleitung wurde informiert und es fand auch ein Elterngespräch statt. Die fraglichen Aufnahmen wurden offenbar nicht im Internet veröffentlicht.

Fazit: Das Internet hat für die Schule, für die Schülerinnen und Schüler eine sehr grosse Bedeutung. Es ist aber nicht nur eine wahre Fundgrube von nützlichen und interessanten Informationen – es gibt auch Risiken und Gefahren. Auch dies muss in der Schule ein Thema sein, die Lehrpersonen haben ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend zu sensibilisieren.

### 1.7 Gesundheitswesen

#### Fall 16 Das neue Zuger Gesundheitsgesetz und der Umgang mit Patientendaten

Verschiedene Personen hatten nach einem Spitalaufenthalt Fragen zum Umgang mit ihren Gesundheitsdaten: Haben meine Angehörigen Einsicht in meine Krankengeschichte erhalten? Wie lange werden meine Akten eigentlich im Spital aufbewahrt? Kann ich eine Kopie meiner

32 Allenfalls in den Bereichen Polizei oder Staatssicherheit.

33 Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahme-geräte gemäss Art. 179quater Strafgesetzbuch.

Krankengeschichte bekommen? Wer alles erhält Kenntnis von meinen Gesundheitsdaten?

Im Frühjahr 2009 trat das umfassend revidierte Gesundheitsgesetz<sup>34</sup> des Kantons Zug in Kraft. Es regelt nun neu auch den Umgang mit Patientendaten näher. Der DSB hat im Berichtsjahr [in seiner Freizeit] einen Beitrag für eine Fachzeitschrift<sup>35</sup> verfasst, der einen Überblick über den Umgang mit den Patientendaten aufgrund des Zuger Gesundheitsgesetzes gibt. Dabei wird der ganze Lebenszyklus der Daten aufgezeigt, von der erstmaligen Erhebung bis zur Archivierung. Der Beitrag steht Ihnen im Archiv unseres Newsletters zur Verfügung. Dort finden Sie übrigens auch die Antworten auf die obigen Fragen.

### 1.8 Polizei

#### Fall 17 Einsicht in die eigenen Daten – auch ins Polizei-Journal?

Die Polizei musste wegen eines Vorfalls gegen eine Privatperson vorgehen. Später verlangte der Betroffene Einsicht in sämtliche bei der Polizei über ihn vorhandenen Daten. Die Polizei lieferte ihm in der Folge Kopien seines Falles. Der Private vertrat die Auffassung, die Bekanntgabe sei nicht vollständig, insbesondere fehlten die Kopien des Polizei-Journals<sup>36</sup>. Vorerst war die Polizei der Meinung, sie sei grundsätzlich nicht verpflichtet, Einsicht ins Journal zu gewähren, da es sich um ein rein polizei-internes Arbeitsinstrument handle. Darauf kam sie nach der Intervention des Betroffenen zurück und stellte ihm Kopien aus dem Journal zu. Allerdings war vieles abgedeckt bzw. geschwärzt. Weil keine Einigung über den Umfang der Einsicht ins Journal erzielt werden konnte, beschritt der Betroffene den Rechtsweg.

Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens wurde der Datenschutzbeauftragte von der Sicherheitsdirektion verschiedentlich um Stellungnahmen und Beurteilungen ersucht.

Der Regierungsrat entschied diesen Beschwerdefall im Berichtsjahr. Dass der Betroffene grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht und Auskunft in seine eigenen Daten des Polizei-

Journals hat, war nicht strittig. Zu entscheiden war einzig noch über den Umfang.

Der regierungsrätliche Beschwerdeentscheid führt die insgesamt neun geschwärzten Stellen des Journals einzeln auf und gibt auch einen generellen Hinweis auf den jeweiligen Inhalt [z. B.: «Namen von Drittpersonen», «Angaben über Funk- und Telefonverkehr mit Telefon- und Funknummern», «Einsatzzeiten»]. Der Regierungsrat entschied, dass aufgrund von § 14 des Datenschutzgesetzes die sekundengenauen Einsatzzeiten und die Namen sowie Telefon- bzw. Faxnummern von Melde- oder Auskunftspersonen zu Recht abgedeckt worden seien, da deren Schutz die privaten Interessen des Beschwerdeführers überwiegen.

Diesem Entscheid des Regierungsrates, der übrigens nicht angefochten wurde, ist in grundsätzlicher Hinsicht zuzustimmen. Wir haben im Tätigkeitsbericht 2006<sup>37</sup> analoge Ausführungen gemacht.

### 1.9 Einwohnergemeinde

#### Fall 18 Wenn man Einsicht in seine eigenen Daten möchte – was ist zu tun?

Jedermann hat grundsätzlich das Recht, Auskunft über und Einsicht in seine eigenen Daten zu erhalten.<sup>38</sup> Dafür zuständig ist diejenige Verwaltungsstelle, welche die entsprechenden Daten führt. Das Einsichtsrecht ist kostenlos, ebenso in aller Regel<sup>39</sup> Kopien der eigenen Daten.

Der DSB hat im Berichtsjahr auf seiner Website ein Musterschreiben für ein diesbezügliches Gesuch und Hinweise dazu veröffentlicht.

#### Fall 19 Die Gemeinde – unser grosser Bruder?

Mehrere Private beklagten sich beim Datenschutzbeauftragten, dass die Gemeinde ihnen einen sogenannten «Haushaltsfragebogen» geschickt habe und nun von ihnen wissen wolle, in welchem Stockwerk, in welcher Wohnung auf dem Stock, in wie vielen Zimmern und mit welchen Personen sie zusammen wohnen. Ob denn so etwas zulässig sei?!

34 Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug [Gesundheitsgesetz] vom 30. Oktober 2008 [BGS 821.1]. Näheres dazu im TB 2008 S. 20/21.

35 «Patientendaten und Datenschutz – Hinweise zur Rechtslage gemäss dem neuen Zuger Gesundheitsgesetz», Health Insurance Liability Law/HILL, September 2009.

36 Das Polizei-Journal ist eine Art von «Ereignis-Protokoll» bzw. «Polizei-Tagebuch» in welchem in chronologischer Abfolge sämtliche polizeilichen Ereignisse kurz notiert werden.

37 Fall Nr. 7 S. 12/13.

38 § 13/§ 14 Datenschutzgesetz.

39 Kopiekosten können verrechnet werden, wenn die betroffene Person in der gleichen Sache, im gleichen Jahr, bereits kostenlose Kopien erhalten hat.

Kurz gesagt – ja. Aufgrund der Vorgaben von Bund<sup>40</sup> und Kanton<sup>41</sup> sind die Gemeinden sogar dazu verpflichtet. Der DSB hat sich bei der Schaffung dieser Bestimmungen zwar kritisch geäußert, drang damit aber nicht durch.<sup>42</sup>

Anlass der vorliegenden Datenerhebung ist übrigens die Volkszählung im Jahr 2010. Von dieser werden wir aber kaum etwas bemerken, da sie nicht im klassischen Stil – mit Fragebogen – durchgeführt wird, sondern «registergestützt»: Die Gemeinden werden die Daten der Bevölkerung aus ihren Systemen dem Bundesamt für Statistik in elektronischer Form zustellen haben.

Was denn die Konsequenzen seien, wenn die Angaben verweigert würden oder allenfalls nicht ganz korrekt seien, wurden wir auch noch gefragt. Wir können auf die entsprechende Strafbestimmung<sup>43</sup> verweisen:

«Wer bei einer aufgrund dieses Gesetzes angeordneten Erhebung vorsätzlich falsche Angaben macht oder trotz Mahnung der Auskunftspflicht nicht oder nicht richtig nachkommt, wird mit Busse bestraft.»

#### **Fall 20 Ihr Altpapier – interessante Lektüre für die Gemeinde?**

In einer Gemeinde findet die Sammlung von Altpapier und Karton am gleichen Tag statt. Da die Verwertung von Altpapier und Karton auf vollständig unterschiedlichen Wegen erfolgt, dürfen diese beiden Materialien nicht vermischt werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner müssen hier somit sorgfältig getrennt entsorgen. Darauf macht die Gemeinde zwar regelmässig aufmerksam, trotzdem findet sich immer wieder Altpapier beim Karton und umgekehrt.

Die Gemeinde möchte nun die einzelnen «Sünder» persönlich anschreiben und sie so auf eine ordentliche Trennung von Papier und Karton aufmerksam machen. Sie fragt uns an, ob sie das Altpapier nach Persönlichem durchsehen dürfe, um so die einzelnen Sünder eruieren zu können. Wenn Privatpersonen ihr Altpapier morgens gebündelt für die Entsorgung an den Strassenrand stellen, dürfen sie davon ausgehen, dass das

Papier ungelesen vernichtet wird. Keinesfalls müssen sie damit rechnen, dass es durch die Gemeinde durchgesehen und überprüft wird.

Wir empfehlen daher, andere Wege zu beschreiben. Erfolgreich können zusätzliche Informationskampagnen auf Gemeindeebene sein. Ein Informationsblatt, das an alle Mietparteien einer Liegenschaft geht, wo nicht korrekt entsorgt wird, kann darauf hinweisen, dass hier nicht konsequent getrennt wurde, die Problematik der Materialvermischung erklären und ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Gemeinde die Privatsphäre respektiert und deshalb das Altpapier nicht auf Persönliches hin durchsucht, um allfällige Nachlässige zu eruieren.

Ergänzend: Da durchaus eine gewisse Gefahr besteht, dass Dritte Kenntnis vom Inhalt des Altpapiers erhalten – Bündel fallen auseinander, Kinder treiben Schabernack, Mitarbeiter der Entsorgung haben Einsicht – gehört wie bei Unternehmen auch bei Privaten nichts Vertrauliches ins Altpapier.

#### **Fall 21 Als Kunde am Schalter – und die Privatsphäre?**

Es gibt Kundenshalter aller Arten. An gewissen Orten muss man so laut sprechen, dass gleich alle Wartenden Kenntnis von Vertraulichem erhalten. Es gibt aber auch Schalter, die räumlich, baulich beziehungsweise akustisch so konzipiert sind, dass keine Unbeteiligten mithören können. So muss es in der Verwaltung sein. Denn die Bürgerinnen und Bürger haben – nicht zuletzt auch aufgrund des Amtsgeheimnisses – einen Anspruch, dass der Inhalt ihrer Geschäfte mit der Verwaltung umfassend vertraulich behandelt wird. Darunter fällt auch der Kundenkontakt am Schalter.

#### **1.10 Bürgergemeinde**

#### **Fall 22 Einbürgerung – worüber ist die Bürgergemeindeversammlung zu informieren?**

Das Zuger Einbürgerungsrecht wurde tiefgreifend geändert, ist doch neuerdings nicht mehr die *Bürgergemeindeversammlung*, sondern der *Bürgererrat* für die Erteilung des Bürgerrechts

40 Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [RHG, SR 431.02].

41 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [EG RHG, BGS 251.1] vom 30. Oktober 2008, Inkrafttreten: 1. Januar 2009; Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [Verordnung zum EG RHG, BGS 251.12] vom 3. März 2009, Inkrafttreten [rückwirkend]: 1. Januar 2009.

42 TB 2007 S. 21.

43 Art. 22 [Verletzung der Auskunftspflicht] Bundesstatistikgesetz [BStatG; SR 431.01].

zuständig.<sup>44</sup> Die Bürgergemeindeversammlung ist nur noch im Nachhinein über die erfolgten Einbürgerungen ins Bild zu setzen.

Wir wurden angefragt, welche Daten über die eingebürgerten Personen der Gemeindeversammlung minimal/maximal bekanntzugeben sind.

Die diesbezügliche Bestimmung des neuen Bürgerrechtsgesetzes lautet: «Die Angaben müssen die Vor- und Nachnamen, das Geburtsjahr, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit und die aktuelle Adresse der eingebürgerten Personen umfassen.»<sup>45</sup>

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist klar, eindeutig und abschliessend – es sind genau die genannten Daten bekanntzugeben, nicht zusätzliche, aber auch nicht weniger.

Dieser Schluss ergibt sich auch aufgrund der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung: In der ersten Lesung der Revision des Bürgerrechtsgesetzes hat es der Kantonsrat nämlich *ausdrücklich abgelehnt*, dass auch über den Zivilstand und den aktuellen Beruf zu informieren sei. Damit wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass *exakt* über die im Gesetz genannten Daten zu informieren ist.

### Fall 23 Einbürgerung – liefert auch die Schule Daten?

Eine Schule erkundigt sich bei uns, ob sie dem Bürgerrat im Rahmen von Gesuchen um Einbürgerung Daten und Auskünfte über Schülerinnen und Schüler bekanntgeben dürfe.

Vorweg ist festzuhalten, dass Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen teilweise über sehr vertrauliche Personendaten über die SchülerInnen, deren Eltern, die Familienverhältnisse und das Umfeld der SchülerInnen verfügen.

Das Zuger Bürgerrechtsgesetz schreibt der Bürgergemeinde vor, umfangreiche Abklärungen vorzunehmen.<sup>46</sup> Es machte aber bis anhin keine näheren Angaben, bei welchen Stellen welche Informationen wie zu erheben sind. Anfang 2010 hat der Regierungsrat diesbezüglich die

Bürgerrechtsverordnung geändert. Es ist nun ausdrücklich vorgesehen, dass der Bürgerrat grundsätzlich auch Referenzauskünfte von Schulen verlangen kann.<sup>47</sup>

In der Praxis besteht hier aber ein relativ *breiter Ermessensspielraum*. Dabei haben die Behörden die verfassungsmässigen Grundrechte zu beachten. Insbesondere sind etwa das Prinzip der Datensparsamkeit, der Verhältnismässigkeit, der Grundsatz von Treu und Glauben, der Transparenz etc. einzuhalten. Zudem müssen die Daten erforderlich, sachdienlich, aktuell und richtig sein. Bezüglich der Auskunft der Schule ist zu unterscheiden, ob [1] nur der Schüler, [2] der Schüler und seine Eltern oder [3] Personen aus der Verwandtschaft oder dem Umfeld des Schülers eingebürgert werden wollen.

[1] Wird nur der Schüler eingebürgert, kann die Schule den Einbürgerungsbehörden Daten über ihn bekanntgeben.

[2] Schüler und Eltern werden eingebürgert: Für den Schüler gilt Vorstehendes. Bezüglich der *Eltern* ist grosse Zurückhaltung geboten, da es grundsätzlich nicht Sache der Schule ist, Daten über die Eltern zu bearbeiten. Eine Ausnahme besteht insofern, als die Eltern im Zusammenhang mit der Schule gewisse gesetzliche Pflichten haben [Kooperation mit der Schule, Gewährleisten des Schulbesuchs etc.]. Diesbezüglich kann in einem verhältnismässigen Rahmen Auskunft erteilt werden.

[3] Personen aus der Verwandtschaft/dem Umfeld werden eingebürgert [Geschwister, Onkel etc.]: Da es nicht Sache der Schule ist, Daten über die Familie eines Schülers zu sammeln, ist wohl auszuschliessen, dass hier Auskünfte seitens der Schule erteilt werden.

## 1.11 Statistik und Forschung

### Fall 24 Das Bundesamt für Statistik – Dauergast im Schulzimmer

Schon lange werden Daten über Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer zu statistischen Zwecken gesammelt. Nun ist das Bundesamt für Statistik [BFS] daran, das Projekt «Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich/MEB» umzusetzen. Die Ziele: Der

44 § 16 Bürgerrechtsgesetz [BGS 121.3], in dieser Fassung am 27. September 2009 in Kraft getreten.

45 § 17bis Bürgerrechtsgesetz.

46 § 5 Abs. 2 Bürgerrechtsgesetz lautet: «Insbesondere ist zu prüfen, ob der Bewerber mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut ist, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt und beachten will, genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt sowie geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachweisen kann.»

47 § 1 Abs. 2 Bürgerrechtsverordnung [BGS 121.31], Änderung vom 26. Januar 2010.

Bildungspolitik sollen notwendige, verlässliche und aktuelle Grundlagen zur Steuerung und Planung des Bildungssystems und der Forschung qualitativ hochstehende Grundlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Qualität der Schuldaten soll durch schweizweit einheitliche Kriterien, durch Nutzung von eindeutigen Personenmerkmalen – Stichwort: neue AHV-Nummer «AHVN13» – und durch den nahtlosen Einsatz von IT verbessert werden.

Der Einzelne kann dabei aber auch genau verfolgt werden, sollen doch Ausbildungsverläufe von Schülerinnen und Berufslernenden und für die Lehrpersonen deren Berufsverläufe beobachtet und verfolgt werden. Dadurch lassen sich Übertritte, Unterbrüche oder Abbrüche jedes Einzelnen über Jahre hinweg systematisch ermitteln. Es handelt sich hier um ein Projekt des Bundes, Lieferant der Daten sind aber die Kantone, sie müssen die technische und organisatorische Umsetzung vornehmen.

Der DSB wurde durch die federführende Direktion für Bildung und Kultur über das Projekt MEB bei Projektstart informiert und mit einbezogen. Es werden hier sehr viele Daten über Schülerinnen und Lehrpersonen erhoben, diese werden über Jahre hinweg «nachverfolgt» und die Daten werden erst zu einem sehr späten Zeitpunkt beim BFS anonymisiert. Bei der kantonsinternen Datenbearbeitung – durch Schulen und involvierte kantonale Stellen – muss deshalb dem Datenschutz und insbesondere der Datensicherheit ein grosser Stellenwert beigemessen werden. Der DSB hat in den Projektunterlagen entsprechende Hinweise gegeben und die Verantwortlichen der betroffenen Schulen anlässlich einer Informationsveranstaltung über die zu beachtenden Vorgaben informiert.

#### Fall 25 Adressen für die Forschung?

Verschiedene Forschungsinstitute erkundigten sich beim Datenschutzbeauftragten, ob es zulässig sei, für ihr Vorhaben bei den Gemeinden Adressen bestimmter Personengruppen zu beziehen und welche Rahmenbedingungen dabei zu beachten seien.

Wir stellten dabei jeweils fest:

- Das Datenschutzgesetz lässt Datenbekanntgaben für die Forschung grundsätzlich zu.<sup>48</sup>
- Datenherrin ist die Gemeinde. Es steht demnach ihr zu, nicht etwa dem Datenschutzbeauftragten, entsprechende Gesuche zu bewilligen oder abzulehnen.<sup>49</sup>
- Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist zu beachten. Teilweise werden in einem zu frühen Projektstadium zu detaillierte Daten verlangt.
- Die Teilnahme an einem Forschungsprojekt ist stets freiwillig. Darauf sind die Anzufragenden jeweils prominent und klar hinzuweisen.
- Gesperrte Adressen sind nicht bekanntzugeben.

#### 1.12 Archivrecht

##### Fall 26 Die Schulklasse von einst

Eine pensionierte Lehrperson möchte ein Treffen einer Schulklasse organisieren, die sie von 1981 bis 1983 unterrichtete. Von der gemeindlichen Schule möchte sie eine Kopie der Adressliste ihrer damaligen Klasse. Im Schularchiv ist die gewünschte Liste offenbar vorhanden. Der Schulleiter erkundigt sich, ob er sie aushändigen darf.

Die fraglichen Daten sind nicht mehr in aktivem Gebrauch, vielmehr sind sie archiviert. Deshalb ist das Archivgesetz anwendbar. Die ordentliche Schutzfrist von 30 Jahren<sup>50</sup> ist noch nicht abgelaufen. Einsicht für Dritte kann auf schriftliches Gesuch hin gewährt werden, wenn keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.<sup>51</sup> Die Lehrperson hat sich zudem schriftlich zu verpflichten, die Daten ausschliesslich für die Organisation des Klassentreffens zu verwenden. Die Bekanntgabe hat verhältnismässig zu sein, sich somit nur auf die erforderlichen Daten zu beschränken [Vorname/Name und damalige Adresse]. Nicht mitzuteilen sind hingegen etwa Heimatort, Geburtsdatum oder Angaben zu den Eltern. In diesem Umfang können die Daten unseres Erachtens bekanntgegeben werden.

48 § 4 Bst. e Datenschutzgesetz.

49 Bei Verletzung von Datenschutzvorschriften könnte der DSB die Gemeinde jedoch mittels Empfehlung anweisen, die erforderliche Massnahme zu ergreifen [§ 20 Abs. 2 Datenschutzgesetz].

50 § 11 Archivgesetz [BGS 152.4].

51 § 17 Archivgesetz.

## 2. Unsere Öffentlichkeitsarbeit

### 2.1 Die Website des Zuger DSB

Die Adresse unserer Website lautet: «www.datenschutz-zug.ch». Sie finden dort viele wichtige Informationen zu Datenschutz und Datensicherheit. Der Inhalt wird etwa alle zwei Wochen überprüft und allenfalls aktualisiert.

#### Wie wird unser Web-Angebot genutzt?

Gemäss der bereinigten<sup>52</sup> Statistik besuchen täglich durchschnittlich 50 bis 90 einzelne Personen aus der Schweiz die DSB-Website während etwa 4 bis 8 Minuten. Im Vergleich zum letzten Jahr hat die Nutzung *weiter zugenommen* – zwischen 5 und 15%.

Viele wichtige Dokumente stehen auf der DSB-Website zur Verfügung. Die zehn meistverlangten Dokumente wurden im Berichtsjahr zwischen 650 und 1300 Mal heruntergeladen.

**Fazit:** Das DSB-Informationsangebot im Internet wird rege genutzt. Nicht unbedeutend ist insbesondere das Herunterladen von Publikationen des DSB. Informiert sich die Öffentlichkeit selbständig, reduziert sich für den DSB der Beratungsaufwand.

### 2.2 Elektronischer Newsletter

Unser Konzept des Internet-Auftritts hat sich bewährt: Die *grundlegenden* Informationen werden auf der Website veröffentlicht.<sup>53</sup> *Aktuelle* Informationen aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit werden hingegen *per E-Mail* in Form von Kurzhinweisen – versehen mit Links auf Fundstellen, wo sich ausführliche Informationen finden – verschickt.<sup>54</sup> Diese Dienstleistung kann auf einfachste Weise in Anspruch genommen werden. Es genügt, wenn man auf der entsprechenden Seite der DSB-Website<sup>55</sup> seine eigene E-Mail-Adresse bekannt gibt. Wer übrigens keine Nachrichten mehr erhalten möchte, kann sich ebenso einfach selber wieder aus der Liste austragen.

#### Hier das Wichtigste in Kürze:

##### Häufigkeit des Nachrichtenversandes

Pro Monat wurden per E-Mail 2 bis 3 Kurznachrichten verschickt.

##### Archiv der verschickten Nachrichten

Sämtliche verschickten Nachrichten sind in einer Archiv-Datenbank gespeichert [z. T. mit zusätzlichen Dokumenten versehen]. Diese Datenbank ist via Website auch für nicht eingeschriebene Personen zugänglich. Das Archiv verfügt über eine effiziente Suchmaschine.

Ende 2009 befanden sich insgesamt 845 Nachrichten im Archiv.

##### Besucherstatistik 2009

Pro Monat besuchen zwischen 300 und 550 Personen das Archiv. Das entspricht in etwa den Werten des Vorjahrs. Dabei werden pro Monat zwischen 40 und 190 PDF-Dokumente heruntergeladen. Die Statistik zeigt klar, dass die einzelnen Nachrichten offenbar gelesen und in der Folge die in der Nachricht gemeldeten Dokumente im Archiv oft auch gleich heruntergeladen werden.

##### Zuwachs der Abonnenten 2009

+ 102 Neuabonnierte!

##### Verschickte Nachrichten 2009

23 per E-Mail verschickte Nachrichten

##### Abo-Kosten

keine

##### Fazit

Schreiben auch Sie sich ein – es lohnt sich!

### 2.3 Tätigkeitsbericht 2008

Der Tätigkeitsbericht hat zum Ziel, die Themen Datenschutz und Datensicherheit anhand unserer Praxis im Berichtsjahr möglichst praxisnah und verständlich einem *breiten Publikum* vorzustellen. Er soll insbesondere auch die Mitarbeitenden der Verwaltung bezüglich Datenschutz und Datensicherheit sensibilisieren und ein Stück weit ausbilden.

Diese Auffassung teilen denn offenbar auch die meisten Zuger Gemeinden, nutzen diese doch

52 Statistische Auswertungen der Internetnutzung sind grundsätzlich mit grosser Vorsicht zu geniessen – siehe dazu die ausführlichen Hinweise in DSB TB 2004 S. 23 Ziff. 2.1.

53 Insbesondere Gesetze, Literatur, Adressen und Links.

54 Verschickt werden Hinweise zu Aktuellem aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Medienberichterstattung sowie Hinweise auf Veranstaltungen und Literatur.

55 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Newsletter/Anmeldung».

unser Angebot und bestellen den Tätigkeitsbericht jeweils für einen Teil – einige für alle – ihrer Verwaltungsmitarbeitenden.

Auch dieses Jahr gingen übrigens viele Bestellungen von Privaten und von Unternehmen ein. Es hat sich erneut klar gezeigt, dass sehr viele Personen den gedruckten Tätigkeitsbericht für ihre Arbeit benützen und diesen dafür als geeigneter und ansprechender erachten als das Herunterladen des Berichts aus dem Internet. Wer die Papierversion dem PDF vorzieht, handelt insgesamt zudem ökologischer, wenn er das PDF nicht auf seinem Drucker ausdruckt, sondern die in hoher Auflage auf umweltfreundlichem Papier mit optimierter Technik gedruckte Ausgabe bei uns bestellt.

Die beiden Angebote ergänzen sich und stellen – je nach Zielgruppe – beide eine nützliche Arbeitshilfe dar.

[Wer die letztjährigen Tätigkeitsberichte zu Rate ziehen möchte, kann sie beim DSB kostenlos bestellen oder sie auf der DSB-Website<sup>56</sup> als PDF beziehen.](#)

#### 2.4 «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»

Im Gegensatz zum Tätigkeitsbericht richtet sich der vom Datenschutzbeauftragten in der «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug» [GVP] verfasste Beitrag an ein *juristisch interessantes Fachpublikum*, ist doch die GVP die offizielle Zuger Publikation, die einen umfassenden Einblick in die Rechtsprechung der Zuger Gerichte und der Verwaltung gibt. Die GVP wird von der Staatskanzlei herausgegeben und erscheint jährlich in einer Auflage von 700 Exemplaren. Der Beitrag des DSB in der GVP 2008<sup>57</sup> umfasst die folgenden vier exemplarischen Stellungnahmen aus seiner Beratungstätigkeit:

- Privates Bauprojekt: Bekanntgabe der Baukosten bei der öffentlichen Auflage
- Bekanntgabe der vormundschaftlichen Massnahmen an die Einwohnerkontrolle?
- Darf der Sozialdienst routinemässig Halter-

abklärungen beim Strassenverkehrsamt vornehmen?

- Wie kann eine Datensperre aufgehoben werden?

[Die Beiträge des DSB in der GVP der Jahre 2000–2008 können layoutgetreu und kostenlos von der DSB-Website<sup>58</sup> heruntergeladen werden.](#)

#### 2.5 «Schulinfo Zug»

Das Informationsorgan «Schulinfo Zug» wird von der Direktion für Bildung und Kultur herausgegeben. Es richtet sich an Lehrpersonen aller Stufen, an Schulbehörden und an weitere interessierte Stellen und Personen und erscheint dreimal pro Jahr in einer Auflage von 3400 Exemplaren.

Da wir regelmässig und viele Anfragen aus dem Bereich der Schule erhalten, stellen die Herausgeber dem Datenschutzbeauftragten freundlicherweise jeweils eine Seite zur Verfügung, um die Leserschaft kurz über Aktuelles aus dem Bereich Datenschutz und Schule zu informieren. In diesem Jahr hat der DSB die folgenden zwei Beiträge verfasst: «Weitergabe von Schülerdaten»<sup>59</sup> und «Kasperli oder Schlaftablette – zu Lehrerurteilungen durch SchülerInnen im Internet».<sup>60</sup>

[Die Beiträge des DSB in der «Schulinfo Zug» der Jahre 2004–2009 können layoutgetreu von der DSB-Website heruntergeladen werden.](#)

#### 2.6 «Personalzeitung»

Die Personalzeitung der Zuger Verwaltung nennt sich «Personalzeitung», erscheint viermal pro Jahr in einer Auflage von 2750 Exemplaren und wird allen aktiven und pensionierten Mitarbeitenden der Zuger Verwaltung sowie weiteren Kreisen zugestellt.

Der Regierungsrat hat im Jahr 2008 entschieden, dass der Datenschutzbeauftragte zwei bis drei Beiträge pro Jahr für die «Personalzeitung» verfassen soll, um die Mitarbeitenden auf diesem Weg für die Themen Datenschutz und Datensicherheit zu sensibilisieren.

56 [www.datenschutz-zug.ch](#)  
[Rubrik «Tätigkeit»].

57 GVP 2008 S. 290–304.

58 [www.datenschutz-zug.ch](#)  
[Rubrik «Tätigkeit»].

59 Schulinfo Zug 2008–09/Nr. 3  
S. 34.

60 Schulinfo Zug 2009–10/Nr. 2  
S. 41.

Im Berichtsjahr wurde dem Datenschutzbeauftragten durch die Redaktion dann aber Gelegenheit für die Publikation nur eines Beitrages geboten: «Über 2000 Jahre alt» in der Jubiläumsausgabe Nr. 50/2009.<sup>61</sup> Darin wird in einem kurzen historischen Abriss die Entstehung des Datenschutzes vom Eid des Hippokrates, über den schweizerischen Fichenskandal von 1989 bis hin zur jetzigen Situation im Kanton Zug aufgezeigt.

### 2.7 In der Zeitung – Kolumne «Ratgeber Datenschutz»

Der Datenschutzbeauftragte betreute auch in diesem Jahr die Kolumne «Ratgeber Datenschutz» in der «Zuger Presse». Er verfasste die folgenden fünf Beiträge:

- Das Bankgeheimnis – und wir?
- Wenn Sie mailen – liest dann auch Ihr Chef mit?
- Google Street View – handeln etwa auch Sie mit Drogen?
- 20 000 Konten geknackt
- Vertrauliches E-Mail versehentlich an Sie geschickt?

Dies ist eine geeignete Plattform, die Öffentlichkeit auf Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit aufmerksam zu machen und gleichzeitig auch praktische Tipps zu geben.

### 2.8 Datenschutzstelle in den Medien

Die Zuger Printmedien und Lokalradios berichteten verschiedentlich über Datenschutz oder die Datenschutzstelle. Im Zentrum stand die Veröffentlichung unseres Tätigkeitsberichts. Aber auch im Zusammenhang mit Gesetzgebung, Politik oder weiteren datenschutzrechtlichen Aktualitäten erhielten wir Anfragen der Medien. So insbesondere zur Frage der Zulässigkeit von Videoüberwachungsanlagen.

Die Veröffentlichung unseres Tätigkeitsberichts wurde übrigens auch von verschiedenen deutschen Medien zum Anlass einer Berichterstattung über den Zuger Datenschutz genommen.<sup>62</sup>

## 3. Mitarbeit bei der Gesetzgebung

Das Datenschutzgesetz verpflichtet den Datenschutzbeauftragten ausdrücklich, bei der Gesetzgebung Input zu leisten.<sup>63</sup> Dies zu recht. Es wird damit zum Ausdruck gebracht, dass bei der Gesetzgebung der Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger wichtig ist und der DSB tätig zu werden hat, wenn er hier allfällige Gefahren sieht. Werden neue Rechtserlasse geschaffen, werden grundlegende und weitreichende Weichenstellungen für die Zukunft getroffen. Die Mitarbeit bei der Gesetzgebung ist deshalb für den Datenschutzbeauftragten von grosser Bedeutung.

Aus der Verpflichtung des DSB zur Stellungnahme bei der Rechtssetzung ergibt sich auf der anderen Seite für die Verwaltung – als Gegenstück – die Pflicht, den DSB über geplante Rechtsprojekte unaufgefordert, rechtzeitig und vollständig zu informieren.

Die langjährige Erfahrung hat gezeigt: Es ist hilfreich und wichtig, wenn der DSB in einem *möglichst frühen Verfahrensstadium* einbezogen wird. Dann können noch Varianten oder Alternativen geprüft, Kompromisse gesucht werden. Wird der DSB hingegen erst konsultiert, wenn ein Gesetzgebungsprojekt schon fast in Stein gemeisselt ist, ist es meist sehr aufwändig, Datenschutz und Datensicherheit nachträglich noch systematisch und konsequent zu integrieren.

Es kann hier aber positiv vermerkt werden, dass der Einbezug des DSB bei der Gesetzgebung unterdessen in aller Regel eine Selbstverständlichkeit ist. Übersieht eine vorbereitende Stelle ausnahmsweise die Datenschutzrelevanz eines Gesetzesprojektes, interveniert erfahrungsgemäss spätestens der Regierungsrat entsprechend.

### 3.1 Vernehmlassungen

Falls Sie sich für eine der im Folgenden aufgeführten Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten

61 S. 24/25.

62 Datenschutz und Datensicherheit/DuD 2009/4 S. 264, Datenschutz-Berater 2009/4 S. 5 und Medienmitteilung des «Virtuellen Datenschutzbüros» vom 17. März 2009.

63 § 19 Abs. 1 Bst. e und b Datenschutzgesetz.

tragten interessieren, können wir sie Ihnen in aller Regel gerne [kostenlos] zusenden. Ein E-Mail genügt.

### Bundesrecht

Der DSB hat im Jahr 2009 zu den folgenden Vorlagen im Rahmen von Mitberichtsverfahren Stellung genommen. Der Regierungsrat hat dessen Input jeweils vollständig beziehungsweise weitestgehend in seine Vernehmlassungsantworten gegenüber dem Bund integriert.

- Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen gegen das Verschwindenlassen
- Bericht der Schweiz zur Umsetzung des UNO-Pakts II vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen
- Bericht zur Evaluation über die Schweiz bzw. Empfehlungen der Groupe d'Etats contre la corruption [GRECO]
- Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [betr. Online-Zugriffe auf VOSTRA]
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte
- Änderung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
- Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes]
- Bundesgesetz über die Unternehmensidentifikationsnummer UIDG
- Projekt «Via sicura» [insbesondere: Änderung des Strassenverkehrsgesetzes] [*DSB-Hinweise wurden kaum berücksichtigt*]
- Änderung der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe
- Änderung der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank, der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, der Tierarzneimittelverordnung sowie der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle
- Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche und Tierversuchsverordnung
- Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie SchKG-Verfahren und Verord-

nung über die Anpassung von Verordnungen an die Schweizerische Zivilprozessordnung

- Rahmenvertrag über die Lieferung anonymisierter Einzeldaten aus der Bundesstatistik
- Änderung der Erlasse über den öffentlichen Verkehr [Videoüberwachungsverordnung etc.]

### Rechtserlasse im Zusammenhang mit «Schengen»

Vorweg ein wichtiger Hinweis zu den «Vernehmlassungen» im Bereiche der Weiterentwicklung des Schengen-Rechts: Die EU entwickelt das Schengen-Recht laufend weiter. In den letzten fünf Jahren erfolgten insgesamt über 50 solche Weiterentwicklungen. Die Schweiz als Schengen-Staat erhält jeweils 30 Tage Zeit, um der EU bekanntzugeben, ob sie den neuen Erlass übernehmen will oder nicht. Lehnt sie die Übernahme ab, wird das Schengen-Assoziierungsabkommen automatisch suspendiert bzw. beendet [sogenannte «Guillotine-Klausel»]. Ist die Schweiz dagegen zur Übernahme bereit, kann sie der EU mitteilen, ob sie die maximale Frist zur innerstaatlichen Umsetzung von *zwei Jahren* beansprucht.

Sind die Kantone in ihren autonomen Zuständigkeitsbereichen betroffen, stellen sich die gleichen Fragen wie für den Bund: [1] Zustimmung ja oder nein? [2] Muss für die Anpassung von kantonalen Rechtserlassen die zweijährige Umsetzungsfrist beansprucht werden?

Da eine Ablehnung der Weiterentwicklung *durch einen Kanton* ebenfalls dazu führen würde, dass die Schengener Verträge hinfällig werden, können die Kantone in der Praxis gar nicht anders, als den jeweiligen Vorlagen zuzustimmen. Die Vernehmlassungsantwort der Kantone beschränkt sich daher jeweils auf den Bescheid, ob formelles kantonales Gesetzesrecht anzupassen oder zu schaffen sei, und dafür die Zweijahresfrist zur erforderlichen Umsetzung benötigt wird.

Fazit: Bei den Umsetzungen aufgrund von neuem Schengen-Recht handelt sich somit *nicht* um Vernehmlassungen im herkömmlichen Stil, können doch hier keinerlei materielle Änderungen vorgeschlagen werden.

Der DSB nahm zu den folgenden Schengen-Erlassen Stellung:

- Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Verordnung über das Visa-Informationssystem [VIS] und die Übernahme des Beschlusses über den Zugang der Sicherheitsbehörden zum VIS
- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Verordnung [EG] Nr. 380/2008 zur Einführung der Biometrie im Ausländerausweis

#### Kantonales Recht

Der DSB hat im Berichtsjahr insbesondere zu den folgenden Vorlagen Stellung genommen:

- Änderung der Kantonsverfassung und des Gerichtsorganisationsgesetzes
- Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz [Polizeikonkordat Zentralschweiz]
- Konkordat über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 [ViCLAS-Konkordat]
- Gesetz über die Ombudsstelle
- Gesetz über soziale Einrichtungen [SEG]
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz [EG BGZ, BGS 531.1]
- Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz [BGS 811.1]
- Änderung des Steuergesetzes [3. Revisionspaket, «Entlastung des Mittelstandes»]
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [BGS 251.12]
- Zivilschutzverordnung [BGS 531.11]
- Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug [BGS 821.11]
- Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln [BGS 823.2]
- Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts [BGS 121.31]

- Richtlinie zum Abschluss von Subventionsvereinbarungen
- Beschluss des Regierungsrates betreffend Schulung Personalrecht
- Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion über das kantonale Kontrollorgan im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit

### 3.2 Vorarbeiten zu wichtigen Rechtserlassen

#### Revision Datenschutzgesetz

##### Ausgangslage

Die bilateralen Abkommen über die Assoziierung mit Schengen/Dublin und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten<sup>64</sup> verlangen die Einsetzung *vollständig unabhängiger Datenschutzstellen*. Bei der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben ins kantonale Recht hielt sich der Zuger Gesetzgeber im Jahr 2008 an die entsprechenden Umsetzungen des Bundes, beließ es somit bei der Wahl des Datenschutzbeauftragten durch den Regierungsrat und sah zudem von einer Wahl auf Amtszeit ab.

Aufgrund des Evaluationsberichts der EU von 2008, der Mängel bezüglich der Unabhängigkeit des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie auch der kantonalen Datenschutzstellen feststellte, und aufgrund – neu – der Vorgaben des Rahmenbeschlusses über den Schutz personenbezogener Daten<sup>65</sup>, die Bund und Kantone umzusetzen haben, ergibt sich diverser Handlungsbedarf im Bereich des Datenschutzes. Unter anderem ist die Unabhängigkeit der Datenschutzstelle von der Verwaltung zu stärken. Darauf hat der DSB bereits früher, unter anderem auch im letztjährigen Tätigkeitsbericht,<sup>66</sup> ausdrücklich hingewiesen. Der Rahmenbeschluss ist grundsätzlich bis Dezember 2010 umzusetzen.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahr entschieden, dass der Rahmenbeschluss entsprechend umzusetzen und somit die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten zu verstärken ist. Da in diesem Zusammenhang auch das Polizeigesetz zu revidieren ist, hat der Regierungsrat

64 Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung [SR 0.235.11] ist für die Schweiz am 1. April 2008 in Kraft getreten.

65 Rahmenbeschluss 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden.

66 Vgl. DSB TB 2008 S. 7.

die Sicherheitsdirektion<sup>67</sup> mit der DSGVO-Revision beauftragt. Dabei wurde gewünscht, dass der DSB hier möglichst intensiv mitarbeitet. Zudem hat der Regierungsrat entschieden, der Entwurf müsse eine Wahl des Datenschutzbeauftragten durch den Kantonsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren vorsehen.

Im Berichtsjahr hat die Sicherheitsdirektion die Revision an die Hand genommen. Bis Ende 2009 konnten die wichtigsten Vorarbeiten erledigt werden. Die erste Lesung im Regierungsrat ist für das erste Quartal 2010 geplant.

Diese Revision ist sehr zu begrüssen. Da der Datenschutzbeauftragte eine ganze Reihe von Kontrollaufgaben gegenüber der Verwaltung wahrzunehmen hat, gewährleistet die geltende Rechtslage – Anstellung des DSB durch den Regierungsrat mit einem jederzeit kündbaren Arbeitsvertrag – keine genügende *institutionelle Unabhängigkeit* gegenüber der Verwaltung.

#### Revision Polizeigesetz

Zwei Schengen-Vorgaben müssen durch Bund und Kantone bis Ende 2010 umgesetzt werden.<sup>68</sup>

Dies erfordert eine Revision des geltenden Zuger Polizeigesetzes<sup>69</sup> bezüglich der Bestimmungen, welche die polizeiliche Datenbearbeitung betreffen. Im Zentrum steht die Regelung der Erteilung von Information, Auskunft und Einsicht seitens der Polizei an Betroffene. Daneben ist der Datenaustausch mit Behörden von Schengen-Staaten näher zu regeln.

Die Sicherheitsdirektion arbeitet bei dieser Revision eng mit der Zuger Polizei und dem DSB zusammen. Sie wird dem Regierungsrat im ersten Quartal 2010 – zusammen mit der Revision des Datenschutzgesetzes – Bericht und Antrag zur ersten Lesung unterbreiten.

### 3.3 Stellungnahmen zu politischen Vorstössen

#### «Motion und Postulat betreffend nachhaltige Jugendpolitik»<sup>70</sup>

Es soll unter anderem die Zusammenarbeit, der Informationsaustausch und die Koordination namentlich zwischen der Jugendarbeit, der Sozial-

hilfe, der Schulsozialarbeit, der Schule und der Polizei intensiviert werden. Aus unserer Stellungnahme:

Sofern Sachdaten<sup>71</sup>, anonymisierte Daten oder Personendaten mit Zustimmung des Betroffenen ausgetauscht werden, ist der Austausch aufgrund des geltenden Rechts möglich.

Die eingangs aufgeführten Stellen haben das Amtsgeheimnis beziehungsweise besondere Schweigepflichten zu beachten. Ein Austausch von Personendaten ist hier gemäss geltendem Recht grundsätzlich<sup>72</sup> nicht zulässig.

Falls hier neue Datenbekanntgaben eingeführt werden sollen, sind entsprechende Gesetzesanpassungen erforderlich. Diese müssen unter anderem das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Es wäre somit insbesondere näher zu regeln, in welchen Fällen, welche Stellen, warum auf welche Daten angewiesen sind und welche Massnahmen erforderlich sind, um hier fehlerhafte Datenbearbeitungen oder gar Missbräuche auszuschliessen.

#### «Motion betreffend die Einführung von Sozialinspektoren»<sup>73</sup>

Der DSB wurde angefragt, ob es gestützt auf das geltende Recht zulässig sei, ohne vorgängige Information eines verdächtigten Sozialhilfebezügers Nachforschungen und verdeckte Überwachungen über diesen vorzunehmen.

Eine verdeckte Überwachung von Betroffenen im öffentlichen Raum seitens des Staates stellt einen schweren Eingriff in die Rechtsstellung der Betroffenen dar. Es handelt sich dabei nicht einfach um eine Auskunft, auch nicht um eine gewöhnliche Kontrollmassnahme. Wenn staatliche Behörden Personen verdeckt überwachen lassen, geht es dabei qualitativ vielmehr um etwas ganz anderes. Will der Staat sich deshalb solche Überwachungen vorbehalten, braucht es unseres Erachtens eine *klare, ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage*.

67 Die früheren DSGVO-Revisionen wurden durch die *Staatskanzlei*, wo die Datenschutzstelle administrativ zugeordnet ist, betreut.

68 Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden und Rahmenbeschluss 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden.

69 Polizeigesetz vom 30. November 2007 [BGS 512.1].

70 Motion und Postulat der SP-Fraktion betreffend nachhaltige Jugendpolitik vom 17. September 2007 [Vorlage Nr. 1584.1-12487].

71 Etwa: Informationen über festgestellte Vorfälle, geplante Massnahmen, Arbeitsaufteilung, Koordination von Vorgehensweisen etc.

72 In konkreten Einzelfällen kann sich die Frage stellen, ob eine förmliche Entbindung vom Amtsgeheimnis angezeigt ist.

73 Motion der SVP betreffend die Einführung von Sozialinspektoren vom 31. Januar 2008 [Vorlage Nr. 1635.1-12611].

Weder das geltende Sozialhilfegesetz noch gar das Verwaltungsrechtspflegengesetz sehen derartige Massnahmen vor.

Sollen solche Instrumente als erforderlich erachtet werden, wozu wir uns materiell nicht äussern, so ist eine entsprechende ausdrückliche formellgesetzliche Grundlage zu schaffen. Diese müsste grundsätzlich zurückhaltend, verhältnismässig und in einer Art und Weise formuliert werden, die eines Rechtsstaates würdig ist.<sup>74</sup>

#### «Motion betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug»<sup>75</sup>

Der DSB befürwortet in seiner Stellungnahme die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips klar. Er erachtet die Verankerung in der Verfassung als wünschbar, aber nicht als zwingend. Die konkrete Regelung muss die Schnittstellen zum Datenschutz- bzw. Archivgesetz sauber definieren. Es sollten möglichst wenige Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip vorgesehen werden.

Wer soll als Schlichtungs- und Beratungsorgan eingesetzt werden? In Analogie zum Bundesrecht erachten wir die *Datenschutzstelle* dafür als sachgerecht. Denn: Beim Zugang zu Daten handelt es sich in aller Regel um Personendaten Dritter. Zu prüfen ist dann, wie es um deren Schutz steht. Beim Öffentlichkeitsprinzip handelt es sich gewissermassen um die «andere» Seite der Datenschutz-Medaille. Damit ein kohärentes und einheitliches Vorgehen etabliert werden kann, sollte die Frage des Zugangs bzw. Nichtzugangs zu Daten durch eine einzige Stelle – nämlich den DSB in der Funktion einer Schlichtungsstelle – beurteilt werden.

#### «Motion betreffend schlagende Jugendliche gegenüber Eltern und Geschwistern»<sup>76</sup>

Unter anderem soll im Polizeigesetz neu vorgesehen werden, dass die Polizei bei häuslicher Gewalt Jugendlicher gegenüber ihren eigenen Eltern oder Geschwistern die Vormundschaftsbehörde sowie die Jugendanwaltschaft zu benachrichtigen hat.

Wir konnten uns auf den folgenden Hinweis beschränken: Sollten allfällige Datenbekannt-

gaben im vorliegenden Zusammenhang, wie in der Motion verlangt, im Polizeigesetz, somit in einem formellen Gesetz geregelt werden und im Übrigen den verfassungsmässigen Grundsätzen – insbesondere dem Prinzip der Verhältnismässigkeit – entsprechen, so ergeben sich in datenschutzrechtlicher Hinsicht keine Einwände.

## 4. Register der Datensammlungen

### Was ist das Register der Datensammlungen?

Die Verwaltung eines Rechtsstaates darf nicht im Geheimen Daten über seine Bürgerinnen und Bürger sammeln und bearbeiten. Die staatlichen Datenbearbeitungen müssen gegenüber den Betroffenen und der Öffentlichkeit vielmehr *transparent* sein. Das Zuger Datenschutzgesetz sieht deshalb vor, dass jedermann das Recht hat, grundsätzlich jederzeit und umfassend Einsicht in alle *seine eigenen* Daten nehmen zu können.<sup>77</sup> Woher weiss der Interessierte nun aber, welche Stelle Daten über ihn hat?

Die Daten über die Zugerinnen und Zuger werden nicht zentral bei einer einzigen Stelle geführt. Vielmehr führt die jeweilige Verwaltungsstelle der Gemeinde oder des Kantons ihre Daten *dezentral*. Will eine Einwohnerin wissen, welche Daten die Verwaltung über sie hat, muss sie sich deshalb an diejenige Stelle wenden, deren Datenführung sie interessiert [z.B. gemeindliche Schulverwaltung, Einwohnerkontrolle, Polizei, Steuerverwaltung etc.].

Damit interessierte Personen in Erfahrung bringen können, welche Stellen welche Daten bearbeiten, sind sämtliche Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden gemäss Datenschutzgesetz verpflichtet, ihre Datensammlungen zu registrieren.<sup>78</sup> Durch dieses Register wird gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz geschaffen, und jedermann kann sich ein Bild machen, welche Daten bei welcher Verwaltungsstelle bearbeitet werden.

Dieses Register ist somit die zwingend erforderliche Grundlage für die Ausübung des Einsichts-

74 Es müsste insbesondere geregelt werden: Begründeter Verdacht als Voraussetzungen; Kann-Vorschrift [gemeindliche Behörde entscheidet über den Einsatz]; die Überwachung als Ausnahme; welche Überwachungsmaßnahmen und verdeckten Datenbeschaffungen zulässig sind; nachträgliche Information des Betroffenen in jedem Fall [auch wenn sich der anfängliche Verdacht als grundlos erweist].

75 Motion Stephan Schleiss und Werner Villiger betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug vom 21. Juli 2008 [Vorlage Nr. 1711.1-12813].

76 Motion Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend schlagende Jugendliche gegenüber ihren Eltern und Geschwistern vom 15. Januar 2009 [Vorlage Nr. 1772.1-12978].

77 § 13 und § 14 Datenschutzgesetz.

78 § 12 und § 26 Abs. 1 Datenschutzgesetz. Davon ausgenommen sind gemäss § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz die Hilfsdatensammlungen und Datensammlungen, die nur bis maximal sechs Monate geführt werden. Ebenfalls nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die keine Personendaten, sondern ausschliesslich Sachdaten beinhalten.

rechts. Das Register selber enthält übrigens *keinerlei* Personendaten. Ersichtlich ist nur, unter welcher Bezeichnung eine Verwaltungsstelle eine Datensammlung führt und welche Art von Daten dort in welcher Form gesammelt wird.

Das Register dient daneben aber auch der Verwaltung selber. Die einzelnen Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden erhalten einen Überblick über die bei ihnen vorhandenen Daten und über die Datenflüsse zwischen den Verwaltungsstellen.

Es bietet zudem den leitenden Gremien die Möglichkeit, kritisch zu überprüfen, ob die vorhandenen Datensammlungen zu Recht geführt werden, inhaltlich in Ordnung und sachlich notwendig sind.

#### Wer führt das Register?

Für die Führung des Registers der *kantonalen Verwaltung* ist der Datenschutzbeauftragte zuständig. Die *Gemeinden* haben ihr Register an und für sich selber zu führen.<sup>79</sup> Um die Einheitlichkeit des Registers zu gewährleisten, war der DSB bereits bei Projektbeginn im Jahr 2000 bereit, auch die Datensammlungen der Gemeinden<sup>80</sup> zentral zu betreuen.

#### 1507 Zuger Datensammlungen!

Das Register umfasste Ende 2009 insgesamt 1507 Zuger Datensammlungen [Zunahme im Vergleich zum Vorjahr: +2]:

- kantonale Verwaltung: 320 [–1]
- externe Beauftragte: 23 [+3]
- Einwohnergemeinden: 897 [keine Änderung]
- Bürgergemeinden: 112 [keine Änderung]
- römisch-katholische Kirchgemeinden: 92 [keine Änderung]
- evangelisch-reformierte Kirchgemeinde: 12 [keine Änderung]
- Korporationsgemeinden: 51 [keine Änderung].

Das Register ist im Internet auf der Homepage des DSB online verfügbar. Es stehen sehr effiziente Suchhilfen zur Verfügung. Acht Einwohnergemeinden haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihr Register in ihren eigenen gemeindlichen Web-Auftritt zu integrieren.

#### Wie oft wird das Register im Internet konsultiert?

Pro Monat suchen durchschnittlich 20 bis 30 Personen die Website des Registers gezielt nach Informationen ab. Die Verweildauer beträgt dabei durchschnittlich etwa zwei Minuten. Wie auch bereits im Vorjahr interessieren die Bereiche Gesundheit, Sicherheit und Finanzen am meisten. Verglichen mit dem Vorjahr haben die Abfragen des Registers leicht abgenommen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei diesen statistischen Angaben um streng bereinigte und korrekte Auswertungsergebnisse handelt, kann festgestellt werden, dass das Internet-Register bei Bevölkerung und Verwaltungsstellen auf einiges Interesse stösst.

#### Ausblick

Bis anhin haben uns noch nicht alle privaten Institutionen, die aufgrund von Leistungsvereinbarungen öffentliche Dienstleistungen für den Kanton erbringen, ihre Datensammlungen gemeldet. Die betroffenen Institutionen werden wir im Jahr 2010 entsprechend informieren, damit auch ihre Datensammlungen vorschriftsgemäss erfasst werden können.

Daneben werden wir die uns laufend gemeldeten Änderungen bereits erfasster Datensammlungen nachführen.

Damit ist gewährleistet, dass der Bevölkerung ein stets aktuelles und vollständiges Register aller Datensammlungen der Zuger Verwaltungen von Kanton und Gemeinden zur Verfügung steht.

## 5. Unsere Weiterbildungsangebote

#### Risikofaktor Mensch ...

Es ist eine Binsenwahrheit – eine Kette ist nur so stark wie ihr schwächstes Glied. Das trifft auch für die Datensicherheit zu. Hier liegt es meist nicht an der Technik, vielmehr ist es der Mensch, der die Risiken übersieht und die grössten Gefahren verursacht. Auch beim Datenschutz sind – in der Hitze des Gefechts – schnell Fehler passiert: Daten werden ohne Überlegung an

79 § 12 Abs. 5 Datenschutzgesetz.

80 Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden sowie Korporationsgemeinden.

Unberechtigte weitergegeben, vertrauliche Daten werden im Büro offen liegen gelassen oder unverschlüsselt per E-Mail verschickt.

Um solches zu verhindern oder jedenfalls zu reduzieren, müssen die Mitarbeitenden regelmässig sensibilisiert werden. Im entscheidenden Moment soll ihnen rechtzeitig das Thema «Datenschutz» vor dem geistigen Auge aufleuchten. Sensibilisierung, Schulung und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden von Kanton und Gemeinden ist deshalb nach wie vor eine der zentralen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten.

#### **Sensibilisierung der neuen Kantonsmitarbeitenden**

Sämtliche neuen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung müssen obligatorisch an einem sogenannten «Einführungstag», der durch das Personalamt organisiert wird, teilnehmen. Dabei werden sie über wichtige Aspekte und Anliegen der Zuger Verwaltung informiert.

Da die Verwaltung heute grundsätzlich nichts anderes macht, als «Daten zu bearbeiten», zudem meist auch sehr heikle, ist es wichtig, dass die neuen Mitarbeitenden kurz über die wichtigsten Grundsätze von Datenschutz und Datensicherheit informiert werden. Dafür stellt das Personalamt dem Datenschutzbeauftragten am Einführungstag eine halbe Stunde zur Verfügung. Dass es sich dabei nicht um eine gründliche Ausbildung handeln kann, liegt auf der Hand. Im Minimum wissen die neuen Mitarbeitenden aber, dass es eine Datenschutzstelle gibt, welche Dienstleistungen diese in etwa erbringt und dass diese ihnen später bei konkreten Fragestellungen gerne zur Verfügung steht. Kennen die neuen Mitarbeitenden zudem noch die wichtigsten Grundsätze, ist schon einiges erreicht.

Im Berichtsjahr hat das Personalamt zwei solche Ausbildungstage durchgeführt. Insgesamt konnten auf diesem Weg gegen 80 neue Mitarbeitende mit dem Datenschutz bekannt gemacht werden.

#### **Informationen im Bereich Schule**

Die Sensibilisierung von Lehrpersonen für Datenschutz und Datensicherheit ist aus zwei Gründen wichtig: Erstens verfügen Lehrpersonen über viele, teilweise sehr heikle Daten über die Schülerinnen und Schüler, deren Umfeld und deren Elternhaus. Zweitens können sie im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit die Schülerinnen und Schüler im Umgang mit Daten sensibilisieren.

Im Berichtsjahr hat der DSB an der Pädagogischen Hochschule Zug gegen 90 Studienabgängerinnen und Studienabgänger im Rahmen von zwei Lektionen auf das Wichtigste im Datenschutz an der Schule hinweisen können. Diese Informationsveranstaltung ist sehr wichtig und wertvoll.

Im Rahmen der Weiterbildung für Lehrpersonen organisierte die Pädagogische Hochschule Zug einen Halbtageskurs zum Thema «Datenschutz in der Schule – das müssen Sie wissen!» für interessierte Lehrpersonen. Angemeldet haben sich für diesen Kurs insgesamt nur gegen zehn Lehrerinnen. Am Ende des Kurses stellten die Teilnehmerinnen aber fest, dass eigentlich jede Lehrperson diese Weiterbildung besuchen müsste!

#### **«KGS spéciale»**

Die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der kantonalen Verwaltung treffen sich einmal im Monat zur «Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre» [KGS], um aktuelle Fragen direktionsübergreifend zu klären oder einem Entscheid zuzuführen. Im Berichtsjahr wurden fünf solche Treffen je durch eine Veranstaltung ersetzt, die sich einem für die ganze Verwaltung wichtigen Thema widmete und sich an alle Juristinnen und Juristen sowie weitere Interessierte aus der Verwaltung richtete. Zu einem dieser «KGS spéciale» war der Datenschutzbeauftragte eingeladen worden, um im gut gefüllten Kantonsratssaal über das Thema «Möglichkeiten und Grenzen des Datenaustausches in der kantonalen Verwaltung» zu informieren. Der DSB wies einmal mehr darauf hin, dass das Amtsgeheimnis auch zwischen den verschiedenen Verwaltungsstellen gilt, und dass

Datenbekanntgaben deshalb grundsätzlich stets einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

#### Weitere Veranstaltungen, Präsentationen und Referate

Regelmässig laden Verwaltungsstellen und auch private Institutionen den Datenschutzbeauftragten zu Referaten oder Präsentationen ein, um ihre Mitarbeitenden über den Datenschutz zu informieren.

So wurden beispielsweise zwei Klassen von Studierenden im Gesundheitsbereich am Gewerblich-Industriellen Bildungszentrum Zug [GIBZ] über die wichtigsten Punkte des Datenschutzes im Gesundheitswesen informiert. Anlässlich eines Kiwanis-Meetings präsentierte der DSB ein paar grundlegende Überlegungen zur Privatsphäre, die durch das Publikum interessiert und angeregt diskutiert wurden.

#### Unterstützung von Studierenden

Im Berichtsjahr hat der Datenschutzbeauftragte verschiedene Arbeiten [insbesondere Vorträge oder Semesterarbeiten] von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern zum Thema Datenschutz und Datensicherheit unterstützt: Durch Beratung, Hinweise und Tipps oder kostenlose Abgabe von weiterführenden Unterlagen.

## 6. Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten

#### «privatim»

Alle Kantone verfügen über Datenschutzbehörden. Deren Aufgaben richten sich nach den entsprechenden kantonalen Gesetzen. Auch wenn sich diese von Kanton zu Kanton unterscheiden, im Grossen und Ganzen sind die zu erfüllenden Aufgaben sehr ähnlich. Es ist deshalb sinnvoll, dass gewisse Themen und Projekte gemeinsam angegangen werden. Um dies möglichst effizient und effektiv tun zu können, haben sich die Datenschutzbeauftragten aller Kantone<sup>81</sup> im Verein «privatim» zusammengeschlossen.<sup>82</sup>

Gemeinsam werden etwa die folgenden Bereiche angegangen: Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Informationsaustausch, Weiterbildung und gemeinsames Auftreten gegenüber den Medien. Ein grosser Teil dieser Arbeit wird von Arbeitsgruppen geleistet.<sup>83</sup> Dadurch werden die – meist sehr beschränkt – vorhandenen Ressourcen besser gebündelt. Im Berichtsjahr konnte ein kleines Sekretariat auf Honorarbasis geschaffen werden. Zudem konnten im Bereich Kommunikation sowie für juristische Stellungnahmen je Aufträge vergeben werden.

«privatim» hat eine repräsentative Umfrage über die Bedeutung des Datenschutzes in der Schweiz in Auftrag gegeben. Die beiden Haupt Erkenntnisse: Für eine grosse Mehrheit der Bevölkerung ist «der Datenschutz» wichtig. Den meisten Befragten ist aber nicht bekannt, dass es Datenschutzbehörden gibt, die sie bei Bedarf unterstützen können.

Im Berichtsjahr äusserte sich der Verein verschiedentlich gegenüber den Medien. So unter anderem auch zu «Google Street View». Zudem erfolgten verschiedene Stellungnahmen im Rahmen von bundesrechtlichen Vernehmlassungsvorlagen [insbesondere: Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr, diverse Erweiterungen im Bereich von Schengen, Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes des Bundes etc.].

Das Bundesamt für Justiz leitet im Auftrag des Bundes eine Arbeitsgruppe, die einen allfälligen Revisionsbedarf des Eidg. Datenschutzgesetzes evaluieren soll. Neben dem Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und einer Vertretung von Economie Suisse ist hier auch «privatim», in der Person des Präsidenten, mitbeteiligt.

#### Konferenzen der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

Auf Einladung der Datenschutzkommission des Kantons Wallis fand am 12. Juni 2009 die Frühjahrestagung in Visp statt. Schwerpunkt bildete

81 Der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist nicht Mitglied von «privatim» [vgl. dazu DSB TB 2006 S. 28].

82 Alles Nähere zu «privatim» findet sich auf deren Homepage: «www.privatim.ch».

83 Folgende Arbeitsgruppen sind zurzeit aktiv: «AG Gesundheit», «AG innere Sicherheit» und «AG Information/Communication Technology [ICT]».

das Thema «Organisation und Strukturen einer Datenschutzaufsichtsbehörde».

Die Herbsttagung fand am 10. September 2009 in Zürich auf Einladung des Zürcher Datenschutzbeauftragten statt. Vertieft wurde das Thema der Vorabkontrolle.<sup>84</sup> Ein Vertreter der Datenschutzaufsichtsbehörde von Schleswig-Holstein präsentierte die bisherigen Erfahrungen mit diesem Instrument, der DSB des Kantons Bern stellte die Einführung der Vorabkontrolle in seinem Kanton dar.

#### Zusammenarbeit mit dem Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

Der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte [EDÖB] ist seit Anfang 2006 nicht mehr Mitglied des Zusammenschlusses der schweizerischen Datenschutzstellen. Die Zusammenarbeit zwischen dem EDÖB und den kantonalen DSB ergibt sich seit damals aber fall- und anlassbezogen.

Das Bundesrecht sieht im Bereich «Schengen» jedoch ausdrücklich vor,<sup>85</sup> dass der EDÖB und die kantonalen Datenschutzbeauftragten bezüglich der Aufsicht über die Datenbearbeitung bei der Polizei «aktiv» zusammenarbeiten.

Es fanden im Berichtsjahr zwei Sitzungen zwischen dem EDÖB und den kantonalen DSB statt. Vorweg wurde die Art und Weise der zukünftigen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet festgelegt. Wichtiger ist aber der Informationsaustausch über das Vorgehen bei Kontrollen bei der Polizei. Der EDÖB hat aufgrund der Schengen-Vorgaben Kontrollen bei Schweizer Vertretungen im Ausland bezüglich der Ausstellung von Visa durchgeführt – so etwa in Kiew in der Ukraine.<sup>86</sup> Er verfügt über Know-how, Erfahrung und Ressourcen für derartige Kontrollen. Da die kantonalen Datenschutzbeauftragten analoge Kontrollen bei den kantonalen Polizeiorganen machen müssen, ist die Unterstützung seitens des EDÖB auf diesem Gebiet wertvoll.

#### Internationale Zusammenarbeit

##### Ausgangslage

«Schengen» ermöglicht einen sehr weitgehenden polizeilichen Datenaustausch [Näheres dazu vorne S. 4]. Damit verbunden sind Gefahren für die Betroffenen. Naheliegenderweise insbesondere bei fehlerhaften oder gar missbräuchlichen Datenbearbeitungen. Hier haben deshalb die Datenschutzbeauftragten eine wichtige Kontrollfunktion. Damit diese wirksam ausgeübt werden kann, muss auch auf der Ebene der europäischen Datenschutzbehörden enger zusammengearbeitet werden.

Neuerdings sieht deshalb das Zuger Datenschutzgesetz vor, dass der DSB auch mit den Datenschutzbehörden des Auslandes kooperiert.<sup>87</sup>

##### Konferenz der Datenschutzstellen föderaler Staaten

Am 19. und 20. März 2009 fand in Berlin eine Konferenz der Datenschutzstellen föderaler Staaten statt. Sie befasste sich mit dem massiv erweiterten Datenaustausch im Bereiche von Polizei und Justiz. Ein Thema, das auch für Zug von Bedeutung ist.

Vertreten waren Datenschutzstellen aus Deutschland [Bund und Länder], Kanada [Provinzen], Spanien [zentrale Stelle, Baskenland und Katalonien] und der Schweiz [Bund und Kantone].

Diskutiert wurden insbesondere die folgenden Themen:

- Wie sieht die Aufsicht über Polizei und Justiz in der EU aus?
- Welche Bedeutung hat die Zweckgebundenheit bei Polizeidaten noch?
- Wenn Daten des Geheimdienstes und der Polizei zusammenfliessen – wie kann dann die Aufsicht noch ausgeübt werden?
- Welche Kompetenzen haben föderale Datenschutzstellen in den Bereichen Polizei und Justiz?
- Kann die Aufsicht durch Schaffung von Standards bezüglich der Instrumente und der Methoden verbessert und verstärkt werden?

84 Die Vorabkontrolle ist neuerdings im Zuger Datenschutzgesetz in § 19a geregelt. Demgemäss haben die Organe vor Beginn gewisser Datenbearbeitungen zwingend eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten einzuholen.

85 Art. 54 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssysteme [N-SIS] und das SIRENE-Büro vom 7. Mai 2008 [N-SIS-Verordnung, SR 362.0].

86 Tätigkeitsbericht des EDÖB 2008/2009 S. 80/81.

87 Art. 19 Abs. 1 Bst. k Datenschutzgesetz.

Die Teilnahme an internationalen Meetings sind für den Zuger Datenschutzbeauftragten in aller Regel lohnend, da in der Folge auch dessen Kundschaft profitieren kann.

[Hinweis: Die Teilnahme des Zuger Datenschutzbeauftragten an dieser Konferenz in Berlin erfolgte in der Freizeit und auf eigene Kosten.]

#### «Virtuelles Datenschutzbüro»

Der Zuger Datenschutzbeauftragte ist seit 2008 Projektpartner des «Virtuellen Datenschutzbüros». Dieses betreibt im deutschsprachigen Raum eine Internet-Plattform zu Datenschutz und Informationssicherheit. Die Projektpartner sind [unter anderem] berechtigt, ihre Informationen auf der Website des «Virtuellen Datenschutzbüros» zu veröffentlichen. Zudem wird die Zusammenarbeit unter den deutschsprachigen Datenschutzstellen vernetzt und verstärkt.

## 7. Wir über uns

#### Pensen

Im Berichtsjahr betrug das Arbeitspensum von René Huber [Datenschutzbeauftragter] 80%, dasjenige von Andreas Masche [juristischer Mitarbeiter] 75%.

Das Sekretariat der Datenschutzstelle wird von Hildegard Steiner von der Staatskanzlei betreut.

#### Bürostandort

Im Berichtsjahr wurden im Regierungsgebäude grössere Umbauarbeiten ausgeführt. Die Datenschutzstelle musste deshalb zwischen Ende März und Ende November ihre Büros ins Personalhaus des alten Kantonsspitals an der Artherstrasse verlegen.

#### Unser Aufwand für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche

Im Folgenden sehen Sie, wofür die Datenschutzstelle im Berichtsjahr ihre Arbeitszeit für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche eingesetzt hat. Statistische Angaben wie etwa die Anzahl der geführten Telefongespräche, der behandelten Anfragen oder der verfassten Stellungnahmen sind nur beschränkt aussagekräftig, kann doch eine einfache Anfrage innerhalb von einer Stunde erledigt werden, ein komplexes Projekt kann dagegen einen Aufwand von vielen Arbeitstagen erfordern.

Was die Rubrik «Beratung der Zuger Bürgerinnen und Bürger» betrifft: Ein Teil der Privaten wendet sich direkt an uns [in der Tabelle mit «Private direkt» bezeichnet], andere lösen bei der gemeindlichen oder kantonalen Verwaltung eine Anfrage dieser Stellen beim DSB aus, so dass sich insgesamt ungefähr *die Hälfte unserer Arbeitszeit direkt mit Interventionen aus der Bevölkerung* befasst.

Selbstverständlich dienen alle unsere Tätigkeiten – direkt oder indirekt – der Zuger Bevölkerung.

Bereich	2009	[2008]	[2007]	Hinweise
<b>Beratung der Zuger Einwohnerinnen und Einwohner</b>	45 %	[44 %]	[47 %]	Erstkontakt mit: kantonaler Verwaltung 28 % [28 %] [30 %] Gemeinde 8 % [7 %] [8 %] Private direkt 9 % [9 %] [9 %]
<b>Ausbildungsangebote</b>	4 %	[15 % <sup>88</sup> ]	[6 %]	Schulungen, Referate und Präsentationen für kantonale oder gemeindliche Verwaltungen
<b>Betreuung grösserer Projekte</b>	8 %	[10 %]	[13 %]	Register der Datensammlungen, Gesetzgebung, Tätigkeitsbericht, Rechenschaftsbericht und Beitrag GVP
<b>Datensicherheit</b>	4 % <sup>89</sup>			Beratung kantonaler und gemeindlicher Verwaltungen
<b>«Schengen/Dublin»</b>	7 %	[8 %]	[8 %]	Berichterstattungen, Kontrolle, Vorarbeiten zur Revision 2010 des DSG
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	8 %	[5 %]	[9 %]	Medienarbeit, Fachbeiträge, Homepage, Newsletter
<b>Zusammenarbeit mit EDÖB und kantonalen DSB</b>	2 %	[2 %]	[3 %]	Informationsaustausch, Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins «privatim»
<b>Weiterbildung</b>	3 %	[1 %]	[3 %]	Tagungsbesuche [insbesondere im IT-Bereich]
<b>Diverses</b>	19 %	[15 %]	[11 %]	Korrespondenz, Rechnungswesen, Personelles, Betreuung der eigenen IT-Infrastruktur, zwei Büroräume, Bibliothek, Besprechungen – soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
<b>Total</b>	100 %	[100 %]	[100 %]	

88 Im Vordergrund stand die Schulung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Datensicherheitsverordnung.

89 Wurde in den Vorjahren nicht separat ausgewiesen.

## III. Wichtige Tipps für Sie!

### 1. Sperren Sie Ihre Daten

#### Bei der Gemeinde

Wenn Sie nicht wollen, dass bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde

- jedermann voraussetzungslos Ihre Adresse erfragen kann,
- jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, Ihr Geburtsdatum, Ihren Zivilstand, Ihren Heimatort, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihren Zuzugsort erfragen kann,
- jede Zuger Person oder Vereinigung, die einen schützenswerten ideellen Zweck glaubhaft macht, die vorstehend genannten Daten über Sie im Rahmen einer Sammelauskunft erhält,
- Forschungsinstitutionen ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten erhalten,

dann *sperren Sie Ihre Daten bei der Einwohnerkontrolle in Ihrer Wohngemeinde*. Es genügt, wenn Sie eine kurze Mitteilung machen. Einen Muster-Brief zum Herunterladen finden Sie auf unserer Website.<sup>90</sup> Die Sperre ist nicht zu begründen und ist kostenlos. Anschliessend muss Ihnen die Sperre durch die Einwohnerkontrolle schriftlich bestätigt werden.<sup>91</sup> Dadurch haben Sie die Kontrolle, dass Ihre Daten gesperrt sind.

#### Beim Strassenverkehrsamt

Wenn Sie nicht wollen, dass Ihre Fahrzeughalterdaten *für jedermann im Internet* zugänglich sind, via SMS auf dem Handy abrufbar sind, sonstwie an Private bekannt gegeben werden oder in gedruckten und elektronischen Verzeichnissen veröffentlicht werden, *so sperren Sie Ihre Daten beim Strassenverkehrsamt*.

Das Vorgehen ist dasselbe wie bei der Sperre bei der Einwohnerkontrolle. Es genügt somit eine kurze Mitteilung an das Strassenverkehrsamt.

Im Jahr 2009 haben übrigens neu über 390 Privatpersonen<sup>92</sup> die Sperrung ihrer Halterdaten verlangt. Insgesamt haben in Zug somit etwas mehr als 1600 Private ihre Daten gesperrt.

### 2. Persönliches über Sie im Internet?

#### Seien Sie vorsichtig!

Ob am Arbeitsplatz oder im privaten Bereich, seien Sie vorsichtig, was Sie über sich selber im Internet veröffentlichen. Denken Sie daran, das Internet vergisst nichts! Da grundsätzlich alles durch Suchmaschinen kopiert und archiviert wird, haben Sie im Moment der Publikation bereits die Herrschaft über Ihre Daten verloren. Löschen nützt nichts, Ihre Daten sind durch Google und Co. bereits weltweit verteilt archiviert. Diese bereiten die Daten über Sie auf und jedermann kann sich ein Bild von Ihnen machen: Ihr Arbeitgeber, ein potenzieller Arbeitgeber bei einer Bewerbung<sup>93</sup>, Ihre Nachbarschaft – wer auch immer. Ob die Daten über Sie überhaupt richtig oder falsch, aktuell oder veraltet sind, das wissen nur Sie selber; Dritte machen sich aber ihre eigenen Überlegungen aufgrund der im Internet gefundenen Angaben und Fotos über Sie.

Fazit: Je weniger Sie über sich selber ins Internet stellen, desto besser ist Ihre Privatsphäre geschützt.

### 3. Welche Daten hat die Zuger Verwaltung über Sie?

Sie können jederzeit Ihre eigenen Daten einsehen, die die Verwaltung über Sie hat.<sup>94</sup> Damit Sie sehen, wer welche Datensammlungen führt, gibt es das Register aller Zuger Datensammlungen von Kanton und Gemeinden im Internet.<sup>95</sup> Dort sehen Sie auch, an wen Sie sich wenden müssen, wenn Sie Einsicht oder Kopien Ihrer Daten wollen – was übrigens grundsätzlich alles kostenlos<sup>96</sup> ist. Weitere Hinweise zum Register finden Sie vorne S. 27.

### 4. Bleiben Sie auf dem Laufenden – abonnieren Sie unseren elektronischen Newsletter!

Wir versenden kostenlos kurze Hinweise über Aktuelles in Sachen Datenschutz und Datensicherheit per E-Mail. Schreiben Sie sich ein, dann sind Sie im Bild. Alles Nähere zu unserem Newsletter finden Sie vorne auf S. 21.

90 [www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch) in der Rubrik «Kanton Zug»/«Aktuelles».

91 Ausführlichere Hinweise dazu im TB 2006 S. 17 f. Fall Nr. 22.

92 Daneben sind alle Halterdaten der Zuger Polizei sowie weiterer öffentlichen Stellen gesperrt.

93 Google bzw. Facebook und ähnliche soziale Netzwerke sind je länger, je mehr wahre Fundgruben für Personalleiter.

94 Gestützt auf § 13 Datenschutzgesetz.

95 Auf unserer Website [www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch) in der Rubrik «Kanton Zug»/«Register der Datensammlungen».

96 Gemäss § 17 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

# Dank!

97 § 21 Datenschutzgesetz.

98 Wir sind für die gesamte kantonale Verwaltung, für über 40 Gemeinden [11 Einwohnergemeinden, 11 Bürgergemeinden, 11 Kirchgemeinden und 10 Korporationsgemeinden] und für alle 110 000 Zuger Einwohnerinnen und Einwohner zuständig.

99 Gemäss Art. 19 Datenschutzgesetz haben wir folgende Aufgaben:

«Die kantonale Datenschutzstelle

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- b) berät die Organe in Fragen des Datenschutzes;
- c) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- d) vermittelt zwischen den Organen und betroffenen Personen bei allen Streitigkeiten über den Datenschutz;
- e) nimmt zu rechtsetzenden Erlassen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung;
- f) orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes;
- g) beaufsichtigt die Datenschutzstellen der Gemeinden und der kantonalen Direktionen und kann Weisungen erteilen;
- h) erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht wird veröffentlicht;
- i) führt für den Kanton das Register;
- k) arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, den Datenschutzbehörden anderer Kantone und des Auslandes zusammen.»

100 Im Berichtsjahr verfügten wir über 1.55 Personalstellen.

«Die Organe unterstützen die Datenschutzstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.»

Dies schreibt das Datenschutzgesetz vor.<sup>97</sup> So wichtig Vorschriften sind – mindestens ebenso wichtig sind aber Einsatz und Engagement von Menschen.

In diesem Sinne deshalb ein sehr herzliches Dankeschön an

*alle Mitarbeitenden kantonaler und gemeindlicher Verwaltungen*, mit denen wir im Jahr 2009 Kontakt hatten, für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit. Bekanntlich sind sie dafür verantwortlich, dass die Daten der Zugerinnen und Zuger korrekt bearbeitet werden – und nicht etwa der Datenschutzbeauftragte. Dieser unterstützt sie dabei aber nach seinen Möglichkeiten gerne tatkräftig. An dieser Stelle sei die Entschuldigung eingefügt, dass wir nicht immer so schnell reagieren können, wie wir es selber möchten: In Anbetracht unserer Zuständigkeit<sup>98</sup>, der Aufgabenbreite<sup>99</sup> und der vorhandenen Ressourcen<sup>100</sup> sind manchmal Engpässe leider unvermeidlich;

*alle kritischen Geister*, die durch konstruktive Kritik zur Weiterentwicklung des Datenschutzes beigetragen haben;

*die lieben Kolleginnen und Kollegen der Staatskanzlei* für das uns gewährte Gastrecht und die in jeder Hinsicht wichtige Unterstützung, über die wir sehr froh sind und die wir ausserordentlich schätzen;

*Hildegard Steiner* für die administrative, *alle Mitarbeiterinnen der Telefonzentrale* für die «telefonische» und *Andreas Masche* für die juristische Unterstützung;

*Landschreiber Tino Jorio* für seine Bereitschaft, als stets interessierter, engagierter – und auch kritischer – Sparringpartner in Sachen Datenschutz zur Verfügung zu stehen.

René Huber

# Sachregister

A	Seite	H	Seite
Adressbekanntgabe für Forschung?	20	Handy [unzulässige Videoaufnahmen]	16
Aktenvernichtung	5	Handy-Nutzung [Kontrolle?]	13
Altpapier [Schnüffeln im ~]	18	Haushaltsbefragung	17
Arbeitsplatz zu Hause?	11	Homepage des DSB	21
Archiv [Zugang]	20		
Auslagern [Datensicherheit]	11	<b>I</b>	
		Internationales	31
<b>B</b>		Internet [Gefahren]	34
Beauftragter [Datenhandling]	11	IT-Geräte [Entsorgung]	13
Bewerbungsverfahren [Kommissionen]	15		
Briefumschlag	11	<b>K</b>	
Bürgerversammlung [Datenbekanntgabe an ~]	18	Krankengeschichte	16
		Kundenschalter [und Privatsphäre]	18
<b>C</b>		Kurs Datensicherheit	5
Computer [Entsorgung]	13		
		<b>L</b>	
<b>D</b>		Leistungsvereinbarung [betr. Datensicherheit]	11
Datenlöschung	10	Lohnausweis [Versand]	11
Datenschutzstelle [Näheres zur ~]	32	Löschung von Daten	10
Datensicherheit [Überprüfung]	5		
Datensicherheit bei Gemeinden	12	<b>M</b>	
Datensperre	34	Mitarbeitende [Schutz bei Akteneinsicht?]	15
DSG-Revision	25	Motionen/Postulate [Input DSB]	26
<b>E</b>		<b>N</b>	
EDÖB [Zusammenarbeit]	30	Newsletter des DSB	21
Einbürgerung [Daten an Bürgerversammlung?]	18		
Einbürgerung [Datenerhebung in Schulen?]	19	<b>O</b>	
Einsicht in eigene Daten	17	Öffentlichkeitsprinzip [Einführung]	27
Einsicht in eigene Daten [Vorgehen]	17	Online-Zugriff	6
E-Learning-Tool Datensicherheit	5	Outsourcen siehe Auslagern	
E-Mail [Abwesenheitsmeldung]	14		
E-Mail [Nutzungsvorschriften]	12	<b>P</b>	
E-Mail-Nutzung eines Beauftragten	13	parlamentarische Anfrage	10
Entsorgung von Papierakten	5	Passwort [keine Weitergabe des ~]	14
		Personalzeitung [Beitrag des DSB in ~]	22
<b>F</b>		Polizeigesetz [Revision]	26
Forschung [Adressbekanntgabe für ~]	20	Polizei-Journal [Einsichtsrecht]	17
Forschung [in Schulen]	19	«privatim»	30
<b>G</b>		<b>R</b>	
Gesetzgebung [Input des DSB]	23	Rechtsetzung [Input des DSB]	23
Gesundheitsdaten	16	Register der Datensammlungen	27
Gesundheitsgesetz	16	Revision Datenschutzgesetz	25
GVP [Beitrag des DSB]	22		

<b>S</b>	Seite	<b>U</b>	Seite
Schalter [und Privatsphäre]	18	Unabhängigkeit des DSB	7
Schengen/Dublin	4		
Schengen-Weiterentwicklungen	24	<b>V</b>	
Schredder [Aktvernichtung]	5	Vernehmlassungen [Input des DSB]	23
Schule [Datenbekanntgabe an Bürgerrat?]	19	«Virtuelles Datenschutzbüro»	32
Schule [unzulässige Handy-Aufnahmen]	16	Volkszählung 2010	17
Schulinfo [Beiträge des DSB in ~]	22		
Schulung der Mitarbeitenden [Datensicherheit]	5	<b>W</b>	
SIS-Überprüfung bei der Polizei	4	Website des DSB	21
Sozialinspektoren	26		
Sperren von Daten	34	<b>Z</b>	
Spital [Patientendaten]	16	Zugriff auf Systeme [logs der ~]	15
Statistik [betr. Schulen]	19		
Stellenbewerbung [Kommissionen]	15		
<b>T</b>			
Tätigkeitsbericht des DSB	22		
Telearbeit	11		
Telefonnutzung [Kontrolle?]	13		
Tipps für Sie	34		

# Liebe Leserin, lieber Leser

Sie haben den Tätigkeitsbericht 2009 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug durchgesehen. Damit Ihre Bedürfnisse im nächsten Bericht noch besser abgedeckt werden können, bin ich auf Ihr Feedback angewiesen. Nehmen

Sie sich für die Beantwortung folgender Fragen kurz Zeit – für Ihren Input danke ich Ihnen im Voraus sehr herzlich.

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug  
René Huber

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Nutzen für Ihre Arbeit?	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> gross
Nutzen im Privatbereich?	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> gross
Verständlichkeit?	<input type="checkbox"/> zu fachtechnisch	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> zu simpel
Ausführlichkeit der einzelnen Beiträge?	<input type="checkbox"/> zu ausführlich	<input type="checkbox"/> gerade richtig	<input type="checkbox"/> zu knapp
Umfang des Berichts insgesamt?	<input type="checkbox"/> zu umfangreich	<input type="checkbox"/> gerade richtig	<input type="checkbox"/> zu knapp
Präsentation/Layout?	<input type="checkbox"/> mässig	<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> gut

Was haben Sie vermisst?

---

Anregungen/Wünsche/Kritik

---

Weiteres?

---

Hinweis: Die folgenden Angaben dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung des nächsten Tätigkeitsberichts. Ihre Angaben werden bei Eintreffen anonymisiert, der Talon umgehend vernichtet.

Absender [fakultativ]

---

Firma/Amtsstelle

Funktion

---

[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

**Gestaltung:** Christen Visuelle Gestaltung, Zug

**Auflage:** 1600 Exemplare

**Druck:** Multicolor Print AG, Baar

Gedruckt auf Refutura Recycling,  
aus 100% Altpapier, CO<sub>2</sub>-neutral, FSC